

Protokoll

der öffentlichen Sitzung

des Ausschusses für Justiz und Datenschutz

Sitzungsdatum: 1. Dezember 2015
Sitzungsort: Hamburg, im Rathaus, Raum 151
Sitzungsdauer: 17:03 Uhr bis 19:40 Uhr
Vorsitz: Abg. Milan Pein (SPD)
Schriftführung: Abg. Richard Seelmaecker (CDU)
Sachbearbeitung: Martina Haßler

Tagesordnung:

1. Drs. 21/315 Siebtes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (FDP-Antrag)
mit
Drs. 21/683 Stärkung der Unabhängigkeit des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Antrag der SPD und GRÜNEN)
hier: Anhörung gemäß § 58 Absatz 2 GO

Benannte Auskunftspersonen:

- Herr Rolf Breidenbach
Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg
Potsdam
- Herr Diethelm Gerhold
Stellvertreter der Bundesbeauftragten
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Bonn
- Herr Prof. Dr. Klaus F. Gärditz
Universität Bonn – Lehrstuhl für Öffentliches Recht
Bonn
- Herr Paul Voigt
Taylor Wessing
Hamburg
- Herr Prof. Dr. Christian Winterhoff
Apl. Professor an der Universität Göttingen/
Rechtsanwalt Kanzlei Graf von Westphalen
Hamburg

2.

Verschiedenes

Anwesende:

I. Ausschussmitglieder

Abg. Peri Arndt (SPD)
Abg. Hendrikje Blandow-Schlegel (SPD)
Abg. Carl-Edgar Jarchow (i.V.) (FDP)
Abg. Joachim Lenders (CDU)
Abg. Dirk Nockemann (AfD)
Abg. Milan Pein (SPD)
Abg. Richard Seelmaecker (CDU)
Abg. Olaf Steinbiß (SPD)
Abg. Urs Tabbert (SPD)
Abg. Dr. Carola Timm (GRÜNE)

II. Ständige Vertreterinnen und Vertreter

Abg. Dr. Andreas Dressel (SPD)
Abg. Stephan Jersch (Fraktion DIE LINKE)
Abg. Farid Müller (i.V.) (GRÜNE)
Abg. Michael Weinreich (SPD)

III. Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter

Frau	Senator	Dr. Till Steffen
Herr	Staatsrätin	Katja Günther
Herr	RD	Dr. Jörn Rathje

- Justizbehörde -

IV. Auskunftspersonen

Rolf Breidenbach
Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg
Potsdam

Diethelm Gerhold
Stellvertreter der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
Bonn

Herr Prof. Dr. Klaus F. Gärditz
Universität Bonn – Lehrstuhl für Öffentliches Recht
Bonn

Paul Voigt
Taylor Wessing
Hamburg

Prof. Dr. Christian Winterhoff
Apl. Professor an der Universität Göttingen/
Rechtsanwalt Kanzlei Graf von Westphalen
Hamburg

V. Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

Herr Prof. Dr. Johannes Caspar
Herr Matthias Jaster
Herr Ulrich Kühn

VI. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Bürgerschaftskanzlei

Martina Haßler

VII. Sonstige

VIII. Vertreterinnen und Vertreter der Öffentlichkeit

9 Personen

Zu TOP 1

Vorsitzender: Ich heiße ich Sie ganz herzlich willkommen zur heutigen Sitzung des Justizausschusses und des Ausschusses für Datenschutz natürlich, weil, das ist ja heute genau das Thema. Ich heiße ganz herzlich willkommen neben den Damen und Herren Abgeordneten Herrn Senator Steffen, Frau Staatsrätin Günther, Herrn Rathje von der Justizbehörde, natürlich den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten, Herrn Professor Caspar, und Herrn Jaster und Herrn Kühn, die er mitgebracht hat von seiner Behörde, und natürlich die Experten. Ich gucke einmal, ob Sie sich auch so hingesezt haben, wie Sie auf meiner Liste hier stehen. Ja, ich glaube ja. Also, Herr Breidenbach, Herr Gerhold, Herr Professor Gärditz, Herr Voigt und Herr Professor Winterhoff. Herzlich willkommen!

Thema unserer heutigen Sitzung sind zwei Anträge, die dem Ausschuss vorliegen und die sich beide mit der Frage der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten oder einer Datenschutzbeauftragten beschäftigen, und zwar nämlich mit der Frage, wie man diese Unabhängigkeit im Sinne einer guten Aufgabenerfüllung weiter stärken kann. Ich freue mich, dass wir fünf kompetente Auskunftspersonen hier haben, die benannt worden sind, und hoffe jetzt gleich auf eine gute Sitzung. Wir wollen so anfangen, dass jeder von Ihnen – wir fangen einfach einmal links an bei Herrn Breidenbach und gehen dann so die Reihenfolge durch – Gelegenheit hat, vielleicht in einem fünfminütigen Statement etwas zu sagen, wie man eine unabhängige Position des Datenschutzbeauftragten ausfüllen kann, welche Erkenntnisse es dazu gibt, welche Anforderungen es vielleicht auch gibt, die es von der Rechtsprechung oder so etwas gibt, welche Möglichkeiten man als Gesetzgeber da also hat.

Ein guter Hinweis organisatorischer Art: Ich habe mir erlaubt, ein Essen zu bestellen, zur Stärkung. Das wurde genehmigt, ja.

(Zwischenruf: Das wurde genehmigt?)

(Zwischenruf: Ist nur für den Vorsitzenden!)

Ja. Es ist nur für den Vorsitzenden und für den Schriftführer natürlich. Es wird um 18.30 Uhr da sein. Herr Breidenbach hatte schon angekündigt, dass er Viertel nach sieben oder halb acht gehen müsste. Wir sehen dann so zu, dass Sie dann vorher auch noch einmal rechtzeitig das Wort bekommen, dass Sie also alles sagen können, was so anliegt.

Wir sind übereingekommen, dass wir ein Wortprotokoll machen. Hätte ich vielleicht schon am Anfang sagen können, Frau Haßler?

(Zwischenruf: So wichtig war das bisher nicht.)

Das passt jetzt auch. So wichtig war das noch nicht, die organisatorischen Hinweise. Und wenn es nicht noch Hinweise zum Verfahren gibt, dann würde ich das Wort gleich einmal an die Experten erteilen und Herrn Breidenbach bitten, uns ein wenig klüger zu machen. Danke.

Herr Breidenbach: Ja, ob mir das gelingt, weiß ich noch nicht, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herrn, erst einmal herzlichen Dank für die Einladung und für das Entgegenkommen, dass ich einen früheren Zug erreichen kann.

Wenn man sich heute mit Änderung von Datenschutzgesetz oder Ausgestaltung der Datenschutzkontrollbehörde beschäftigt, dann muss man nicht nur zwanzig Jahre zurückgehen und die EG-Datenschutzrichtlinie im Blick haben mit der Frage der Unabhängigkeit, wie sie dort geregelt ist, sondern auch den Blick nach vorne richten auf die Datenschutzgrundverordnung, die, wenn alles so läuft, wie es in letzter Zeit berichtet wird, zum Ende des Jahres verabschiedet wird. Und dann dauert es noch ein bisschen mit dem Inkrafttreten, Übersetzungsdienste müssen noch tätig werden, aber so, dass man im ersten Quartal, Ende ersten Quartals nächsten Jahres vielleicht so mit einer Fassung rechnen kann, die auch verkündet ist. Und dann besteht zwei Jahre Zeit der Umsetzung. Gleichwohl wurde trotzdem in Brandenburg, und damit will ich dann das Eigentliche beginnen, noch in diesem Jahr das Datenschutzgesetz hinsichtlich der Kontrollbehörde, der bei uns genannten LDA, Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht, noch einmal geändert, denn wir waren im Fokus der Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens, hatten vor geraumer Zeit die Aufsichtsbehörde auf die LDA übertragen und dann gab es noch einen Diskussionspunkt hinsichtlich der Dienstaufsicht. Und im Rahmen der parlamentarischen Beratungen im laufenden Jahr wurde auch von einer Fraktion die EU-Kommission um eine Stellungnahme gebeten. Und diese, denke ich, ist auch für die heutige Beratung – ich habe mir erlaubt, einmal so drei, vier Auszüge mir rauszuschreiben – oder Diskussion nicht uninteressant.

Erstens, ich entnehme dieser Stellungnahme der Kommission, dass die Kommission kein bestimmtes Modell verfolgt. Es kann eine Oberste Landesbehörde sein, es kann auch eine in Hamburg bei der Bürgerschaft angesiedelte Kontrollbehörde sein. Wenn es eine in eine Behördenstruktur, Bürgerschaft eingegliederte Kontrollbehörde ist, dann darf es aber keine Dienstaufsicht, wie man sie normalerweise kennt, sein, sondern es darf nur eine eingeschränkte Dienstaufsicht bestehen. Diese existiert, wenn ich das Hamburgische Datenschutzgesetz richtig verstehe, schon längst hier. Noch den Hinweis hatte uns dann die Kommission gegeben, aber das war auch schon Vorschlag in den Landtagsberatungen, dass sich die Dienstaufsicht an dem deutschen Richtergesetz orientiert, und die Formulierung in Hamburg ist dem schon sehr nahe und insofern dürfte das kein Problem sein.

Dann gab es noch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zu Österreich. Der Entscheidung entnehme ich und dem Aufgreifen der Kommission auch in der Stellungnahme gegenüber dem Land Brandenburg, dass eine Dienstaufsicht beim Senat eher kritisch gesehen würde, weil dann doch die Stelle, die kontrolliert wird, über die auch eingeschränkte Dienstaufsicht womöglich einen gewissen Einfluss hat.

Quintessenz aus diesen Vorbemerkungen, aus den Schreiben der Kommission: Die in Deutschland existierenden Grundmodelle werden von der Kommission akzeptiert. Was mir in Hamburg für die weiteren Beratungen, das eine ist ja ein Antrag, wo der Senat eine Stellungnahme abgeben soll, einen Bericht abgeben soll, mir aufgefallen ist oder ich nicht gefunden habe, ist eine ausdrückliche Regelung über die Stellung des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten in Disziplinarangelegenheiten über seine Beschäftigten. Das hat

bei uns Diskussionen ausgelöst, ob die Landtagspräsidentin in Disziplinarangelegenheiten aktiv eingreifen kann, ein Disziplinarverfahren an sich ziehen kann.

Dann ist noch ein weiterer Hinweis, der mir auch im Blick auf die Trilogverhandlungen und der Datenschutzgrundverordnung aufgestoßen ist, wenn die Formulierung aus dem Kommissionsentwurf endgültig in die Datenschutzgrundverordnung Eingang findet, dann sollte der Leiter, die Leiterin der Kontrollbehörde über eigenes Personal verfügen, das vom Leiter der Aufsichtsbehörde ernannt wird und ausschließlich seiner Leitung untersteht. Im Moment ist die Regelung in Hamburg, so, wie ich sie verstehe, so, dass zwar nicht gegen den Willen des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten jemand eingestellt und ernannt werden kann, aber es ist nach der Formulierung einvernehmend oder auf Vorschlag. Und das wäre wahrscheinlich auch anzugehen, wenn man an das Gesetzwerk herangehen will.

Dann würde ich in der ersten Runde nur noch drei, vier Anmerkungen machen zu den vorliegenden Anträgen. Der Antrag der Fraktion der FDP belässt es gegenwärtig bei einer Dienstaufsicht des Senats, siehe meine Bemerkungen eben. Im Hinblick auf die Bedeutung des Amtes könnte erwogen werden, das gilt vielleicht aber auch für die Überlegungen in der anderen Fraktion oder auf Senatsseite, eine qualifizierte Mehrheit für die Wahl des/der Hamburgischen Datenschutzbeauftragten/in vorzusehen. In Brandenburg wird die LDA mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder gewählt. Das hebt das Amt ein Stück weit hervor.

Der Senat soll ja nach dem Antrag von SPD und GRÜNEN einen Bericht erarbeiten. Zusammenfassend, ja, man könnte es als Oberste Landesbehörde ausgestalten, ja, man kann den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten auch stärker an die Bürgerschaft binden. Wenn man zweites Modell verfolgt, siehe oben, eingeschränkte Dienstaufsicht.

Das mit den Disziplinarangelegenheiten hatte ich schon genannt. Ja, und dann die Ernennungsbefugnis hatte ich auch genannt.

Eine Bemerkung am Rande, das hat in Brandenburg durchaus auch einmal zu Problemen geführt. Wenn ich es richtig verstehe, muss der Hamburgische Datenschutzbeauftragte seine Dienstgeschäfte weiterführen bis ein Nachfolger, eine Nachfolgerin ernannt ist, ohne zeitliche Grenze. Da kann man erwägen, um auch ein bisschen Druck auszuüben, dass das nach einer bestimmten Frist ausläuft, auch vielleicht im Hinblick auf die Person, die das Amt ausübt, dass sie sich nach einer mehrjährigen Amtszeit vielleicht dann auch anders orientieren will und nicht auf eine gewisse Zeit dann noch gebunden ist, das Amt auszuüben. Das will ich in der ersten Runde einmal so belassen.

Vorsitzender: Ja. Danke, Herr Breidenbach. Herr Gerhold bitte.

Herr Gerhold: Ja. Vielen Dank. Auf Bundesebene ist man ja gerade dabei, den Prozess der Unabhängigkeit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit zu gestalten. Die Unabhängigkeit soll ja zum 1. Januar 2016 vollzogen werden. Das Gesetz ist schon im Jahr 2015 verabschiedet worden, aber man wollte auch auf Wunsch der Bundesbeauftragten selbst eine Übergangszeit haben, um das vernünftig vorbereiten zu können. Hintergrund ist insbesondere die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Es gibt ja mittlerweile drei Urteile, die zur Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden etwas gesagt haben. Das erste erging sozusagen gegen die deutschen Länder. Daraufhin sind ja in, ich glaube, allen Ländern gesetzliche Veränderungen vorgenommen worden, ob die dann immer ausgereicht haben, ist eine andere Frage, aber vorgenommen worden. Der Bund hatte sich damals auf den Standpunkt gestellt, das Urteil redet ja nur von den Ländern, wir werden da gar nicht erwähnt, deswegen brauchen wir auch nichts zu ändern. Dann hat es das Urteil gegen Österreich gegeben, wo, wenn auch bezogen auf das dortige Bundeskanzleramt, die Situation doch sehr weitgehend identisch war mit der der Bundesbeauftragten. Und dann das letzte Urteil gegen Ungarn, sodass also jetzt die

Bundesregierung nicht mehr umhin konnte, gesetzliche Veränderungen vorzunehmen, sodass wir jetzt, wie gesagt, in dieser Phase gerade sind.

Auch auf Bundesebene hat es Diskussionen gegeben, ob man eine Parlamentsanbindung machen sollte oder ob man jetzt eine eigenständige Oberste Bundesbehörde gründet. Man hat sich gegen die Parlamentsanbindung, was die Dienststelle, die Behörde anbelangt, entschieden aus dem Gesichtspunkt heraus insbesondere, dass die Datenschutzaufsicht ja keine Unterstützungsfunktion gegenüber dem Parlament hat. Also anders als etwa der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, der bei der Parlamentsarmee die Funktion des Parlaments als Kontrollinstanz unterstützen und fördern soll, ist es bei der Datenschutzaufsicht, die ja ihrerseits auch die Parlamentsverwaltung, nicht die Abgeordneten, aber die Parlamentsverwaltung kontrolliert und berät, so, dass das, jedenfalls von der Funktion her, keine Unterstützung des Parlaments im eigentlichen Sinne sein soll und deswegen hat man sich auch dagegen entschieden. Und dann blieb aus verfassungsrechtlichen Gründen eigentlich nur, eine eigenständige Oberste Bundesbehörde zu gründen, weil eine Oberbehörde neben anderen Gründen, die dagegen gesprochen hätten, bedeutet hätte, dass sie einem Ressort sozusagen unterstellt hätte werden müssen, weil es eine obere Bundesbehörde außerhalb des Ressortprinzips nicht geben kann. Deswegen ist man dann den Weg gegangen, genauso wie beim Bundesrechnungshof und bei der Bundesbank, die allerdings beide im Grundgesetz ausdrücklich erwähnt werden, die Bundesbeauftragte auch als Oberste Bundesbehörde zu installieren. Es hat da verfassungsrechtliche Prüfungen von Innenministerium und Justizministerium gegeben, die beide zu dem Ergebnis gekommen sind, dass das verfassungsrechtlich auch ohne Änderung des Grundgesetzes möglich ist. Ich will das jetzt nicht bewerten, ich sage nur, es ist geprüft worden auf der Regierungsseite und man hat sich dann für diesen Weg entschieden.

Gleichwohl gibt es eine stärkere parlamentarische Kontrolle jetzt in einer Reihe von Punkten. Wo bisher die Bundesregierung oder das Bundesministerium des Inneren tätig geworden sind oder hätten werden können, hat man jetzt den Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgenommen. Das gilt nicht nur für die Anzeige von Geschenken, weil man da jemanden brauchte, wo das anzuzeigen ist bei der Bundesbeauftragten, sondern das gilt zum Beispiel auch bei dem Antrag auf Amtsenthebung, die nach den gleichen Prinzipien wie bei Richtern vorgenommen werden kann, da stand bisher auf Antrag der Bundesregierung, dass ist also jetzt auch ausgetauscht worden gegen Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin des Deutschen Bundestages. Also insofern schon ein Stück weit Anbindung ans Parlament, aber nicht in dem Sinne, dass jetzt das eine Dienststelle würde, die dann also sozusagen dem Parlament unterstellt ist oder gar mit der Parlamentsverwaltung irgendwie personell oder sonst wie verbunden wäre.

Was jetzt den Prozess anbelangt, sind wir dabei, mit unserer Unabhängigkeit. Das läuft soweit sehr gut. Wir haben auch eine Stellenausstattung bekommen, die jetzt zumindest den Start ermöglichen wird und die Europäische Grundverordnung, das ist auch geprüft worden, die ja sich jetzt abzeichnet von ihrem Regelungsgehalt, würde auf jeden Fall keine Änderung im künftigen Status der Bundesbeauftragten erforderlich machen. Ich glaube, dabei möchte ich es erst einmal bewenden lassen. Vielen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Gerhold. Herr Prof. Gärditz bitte.

Herr Dr. Gärditz: Ja, vielen herzlichen Dank. Ich möchte vielleicht die Akzente hier ein bisschen anders setzen und den Fokus auf ein Problem legen, dass eigentlich dadurch entstanden ist, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) unter der in der Tat von der Datenschutzrichtlinie vorgegebenen Unabhängigkeit etwas versteht, was unserem Staatsorganisationsrecht weitgehend fremd ist. Nicht gänzlich, aber weitgehend, nämlich eine Behörde, die aus der Regierungsverantwortung, aus dem Ressortprinzip ausgekoppelt wird, und weisungsfrei Tätigkeiten vornehmen kann. Dahinter steckt ein immanentes demokratisches Problem, weil für die Entscheidungen einer Behörde, jedenfalls soweit sie

Hoheitsgewalt ausübt, muss irgendjemand demokratisch Verantwortung zeichnen können. Ein unabhängiger Leiter einer Dienststelle kann das jedenfalls nicht ohne Weiteres. Deswegen würde ich jetzt mich erst einmal in der ersten Runde darauf konzentrieren, die spezifisch demokratischen Probleme ein bisschen aufzuarbeiten, die dabei bestehen.

Der Europäische Gerichtshof greift in seiner Begründung darauf zurück, dass natürlich unser, ich sage einmal, Legitimationskettenmodell, was wir in Deutschland gewohnt sind, mit einer hierarchischen Verwaltung nicht das einzige Organisationsmodell der Verwaltung in Europa ist und jedenfalls keines, was dem europäischen Demokratieprinzip zwingend zugrunde liegt. Der Europäische Gerichtshof ist aber auch nicht demokratieblind und subsumiert einfach einmal die Richtlinie durch, sondern zeigt sich auf die seinerzeit von der Bundesregierung vorgebrachten Einwände, dass auch das Europäische Unions-Recht ein Demokratieprinzip kennt, ja durchaus offen. Der EuGH sagt in der Ausgangsentscheidung, die gegenüber den Ländern ergangen ist, dass natürlich bei der Auslegung des Sekundärrechts das Demokratieprinzip zu berücksichtigen ist. Wenn dieses nicht generell unabhängige Verwaltungsbehörden ausschließt, so sagt der Gerichtshof durchaus, muss man berücksichtigen, dass es so etwas wie eine strikte Gesetzesbindung, eine gerichtliche Kontrolle gäbe als schwache Kompensation und kommt dann zu dem eigentlich hier entscheidenden Punkt, er hebt nämlich hervor, dass ein Fehlen, ich zitiere das jetzt, „ein Fehlen jeglichen parlamentarischen Einflusses auf diese Stellen, auch gemessen am unionsrechtlichen Demokratieprinzip nicht in Betracht“ komme. Und damit verweist der Europäische Gerichtshof darauf, ich sage einmal, einerseits zwar die Unabhängigkeit zu respektieren, wie sie in der Datenschutzrichtlinie gefordert ist als organisatorisches Modell, andererseits aber für ein hinreichendes Legitimationsniveau durch eine anderweitige Ankoppelung zu sorgen. Daraus ergibt sich meines Erachtens angewendet auf das vorliegende Problem Folgendes: Zunächst einmal übt der Datenschutzbeauftragte oder die Datenschutzbeauftragte auch Hoheitsgewalt aus. Das ist nicht eine reine politische Funktion, jedenfalls bei der Kontrolle privater Stellen wird Hoheitsgewalt ausgeübt, in anderen Bereichen auch und ich sage einmal, wenn es um die Datenschutzkontrolle geht, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Antiterrordatei hervorgehoben hat, da gehört es jedenfalls zu einer Mitwirkung bei der Ausübung von Hoheitsgewalt in einem Gesamtkonglomerat mit anderen Sicherheitsbehörden. Daher bedarf es eines hinreichenden demokratischen Legitimationsniveaus, das das Unionsrecht auch voraussetzt, das aus verfassungsrechtlicher Sicht, Artikel 20 Absatz 2, Satz 1 Grundgesetz, unverzichtbar bleibt.

Eine selbständige Behörde, die außerhalb demokratischer Verantwortlichkeit Hoheitsaufgaben erfüllt, wäre strukturell demokratieinkompatibel und kann jetzt hier nicht das Ziel einer entsprechenden Umsetzung sein. Auch der EuGH verlangt das nicht und deswegen würde ich grundsätzlich empfehlen bei der Umsetzung, erstens sich auf das unionsrechtlich Unvermeidbare zu beschränken, also diese Entscheidung, die schon genug Probleme macht, jetzt nicht noch durch einen Kranz rechtlich nicht notwendiger Unabhängigkeiten auszuschnücken, zweitens vor allem, und das ist das Wichtigste, die vom EuGH ausdrücklich angesprochene und offen gelassene Legitimationsmittlung durch eine parlamentarische Anbindung zu stärken. Dazu würde ich ein paar Stichworte geben, was ich mir darunter vorstellen könnte in dem vorliegenden Fall. Also zunächst einmal alles überall dort, wo die ministerielle Verantwortung, also Verantwortung gegenüber dem Senat fortfällt, sollte an die Stelle eine parlamentarische Anbindung treten, die dann der Form nach anders auszuüben ist, weil es um Parlament geht, die aber inhaltlich ein adäquat gleiches Legitimationsniveau erzeugen sollte. Weisungsrechte kann es in dem Zusammenhang sicherlich nicht geben, aber es gibt andere Formen. Die wichtigste Form der parlamentarischen Kontrolle ist und bleibt immer noch das Haushaltsrecht. Vor diesem Hintergrund sollte man also vermeiden, in dem Bereich zum Beispiel dem Beauftragten oder der Beauftragten eigenes Haushaltsvoranschlagsrecht oder so etwas zu geben. Das Haushaltsverfahren sollte weiterhin in der Hand des Parlaments bleiben.

Zweitens Wahl durch die Bürgerschaft. Die ist möglich und sinnvoll. Die könnte man entsprechend beibehalten, auch eine Wahl durch den Senat wäre nach der Rechtsprechung des EuGH nicht ausgeschlossen. Der befasst sich nicht mit der Frage, wie so ein Amt zu besetzen wäre, wenn aber der Senat das Vorschlagsrecht hätte, dann sollte man das Amt nicht mit Wiederwahlmöglichkeit ausgestalten, denn die Kombination von Initiativrecht der Regierung und Wiederwahl könnte dann als eine mittelbare Beeinflussung gewertet werden, sodass dann entweder konsequent parlamentarische Wahl durch die Bürgerschaft und dann auch sukzessive oder bei Vorschlagsrecht des Senats einmalige Wahl ohne Wiederwahl dann mit einer längeren Laufzeit möglich wäre.

Was die Abwahl angeht, ist es ein Thema, das wurde angesprochen in dem Fragenkatalog, der EuGH hat diese Frage selber nicht thematisiert. Von vornherein ausgeschlossen ist eine Abwahl nicht. Ich hätte allerdings auch hier gewisse Bedenken. Der EuGH hebt nämlich mehrmals ausdrücklich hervor, dass es auch darum geht, mittelbare Einflusspfade auf die Kontrollstelle zu verhindern. Und in einem parlamentarischen Regierungssystem, wo parlamentarische Mehrheiten und Regierung kongruent sind, berge eine Abwahl, jedenfalls durch einfache Mehrheiten, möglicherweise die Gefahr, dass hier im Zusammenspiel von Parlamentsmehrheit und Regierung unliebsames Verhalten sanktioniert werden könnte. Eine Abwahl müsste dann also zumindest meines Erachtens an qualifizierte Mehrheiten gebunden werden.

Welches Amtsverhältnis dem zugrunde gelegt wird, das ist gestaltbar. Sie werden ein öffentlich-rechtliches Verhältnis brauchen mit Blick auf den Funktionsvorbehalten des Artikels 33 Absatz 4 Grundgesetz, weil dauerhaft hoheitliche Aufgaben übertragen werden. Ob das ein Berufsbeamter sein muss oder ein sonstiges öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis, das ist eine Frage der politischen Gestaltung. Der Beamtenstatus auf Zeit gibt hier eigentlich eine hinreichende Absicherung vor. Wichtiger wären solche Fragen, wie zum Beispiel eine Rückfalloption für Personen, die vorher aus dem Beamtenverhältnis kamen und wieder ausscheiden. Das ist für die Lebensentscheidung und die innere Unabhängigkeit, wir sehen es bei vielen Beamten auf Zeit, von viel kardinalerer Bedeutung.

Disziplinarrecht, ganz kurz, da meine ich, könnte man auf das Richterdienstrecht verweisen. Auch eine Kontrollstelle braucht keine weitergehende Unabhängigkeit als ein Richter. Der Richter hat funktionsbezogen die weitestgehende Unabhängigkeit staatsorganisationsrechtlich, das ist auch europarechtlich abgesichert. Mehr muss man da nicht bieten. Disziplinarverfahren können geführt werden, die richten sich gegen schwerwiegende Verletzungen der Dienstpflichten. Es wäre wahrscheinlich sinnvoll, das aber dann bei der Präsidentin der Bürgerschaft anzusiedeln, um den Anschein eines Missbrauchs des Disziplinarrechts zu vermeiden. Zwingend ist das meines Erachtens nicht, weil die Disziplinierbarkeit, also schlicht die Möglichkeit, jemanden an die Amtserfüllung zu erinnern und ihn wieder in die Rechtlichkeit hineinzuzwingen, die Unabhängigkeit als solche nicht gefährdet. Das sehen wir am Richterdisziplinarrecht, wo wir eigentlich dort kaum Konflikte haben.

Der letzte Punkt, Zeugenaussagen, Verschwiegenheitspflicht, das sind meines Erachtens Fragen, die können Sie gestalten je nachdem, welche Rolle Sie dem Beauftragten zugestehen. Ich meine nicht, dass die Möglichkeit, Zeugenaussagen vor Gericht zu machen, zu den Funktionen der Kontrollstelle zwingend gehört und deswegen durch Unabhängigkeit abzusichern wäre. Deswegen bestehen da viele Gestaltungsmöglichkeiten. Man muss halt sagen, umso stärker ich hier reguliere und die, ich sage einmal, im Extremfall vielleicht ein Zeugnisrecht generell verweigere, umso effizienter oder umso stärker ich auch Verschwiegenheit verpflichte und keine Ausnahmen zulasse, umso besser kann die Kontrollstelle respektive die oder der Beauftragte seine Aufgaben erfüllen. Ich denke jetzt gerade daran nochmals, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Antiterrordatei bei der Verhältnismäßigkeit dieser Regelung ausdrücklich zweimal die Möglichkeit hervorgehoben hat, dass die Landesbeauftragten für Datenschutz eine effektive

Kontrolle bei der Überprüfung einer zweckgemäßen Verwendung dieser Daten in dem Konglomerat Polizei, Strafverfolgung, Nachrichtendienste gewährleisten. So eine Aufgabe lässt sich aber nur sinnvoll erfüllen, wenn von vornherein strukturell durch Verschwiegenheitspflicht und mit Strafbewährung, die ja dann daran anknüpft, auch gesichert ist, dass Informationen nicht nach draußen sickern.

Soviel dazu. Herzlichen Dank schon einmal.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank Professor Gärditz. Herr Voigt, bitte.

Herr Voigt: Vielen Dank. Es ist schon kurz angesprochen worden, wir befinden uns hier in einem Konflikt zwischen europarechtlichen Vorgaben, die der EuGH uns sozusagen vorschreibt, nämlich völlige Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden, und diese Anforderung steht in einem Konflikt zum deutschen Verfassungsrecht, nämlich dem Demokratieprinzip, wonach jede exekutive Handlung des Staates auf den Volkswillen zurückzuführen ist. Das heißt, je stärker ich eine Behörde in ihrer Tätigkeit unabhängig gestalte, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ich mich im Konflikt mit dem Demokratieprinzip befinde. Ich halte dennoch beide vorgeschlagenen Wege, hier das Gründen einer Obersten Landesbehörde oder aber auch das Unterordnen zur Bürgerschaft für sowohl verfassungsrechtlich als auch europarechtlich gangbare Wege.

Ganz klar ist, das Schaffen einer Obersten Landesbehörde würde sicherlich den Anforderungen des EuGH am stärksten gerecht werden, weil ich auf diesem Weg die stärkste Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht erlangen würde. Ich hätte überhaupt keine Bindung an Aufsichts- und Weisungsrechte mehr. Ich halte das Ganze dennoch für verfassungsrechtlich zulässig, da das Demokratieprinzip, was ja auch schon ausreichend erörtert worden ist, auf zwei Ebenen abzielt. Einmal eine personelle Legitimation in der Behörde, das heißt, ist die Person, der Amtswalter personell legitimiert, und dann auf eine sachlich inhaltliche Legitimation. Auf beiden Ebenen muss ich demokratisch legitimiert sein. Beide Verpflichtungen spielen ineinander über, das heißt, je stärker die handelnde Person personell legitimiert ist, desto weniger oder desto geringer sind die Anforderungen an die sachlich inhaltliche Legitimation. Momentan ist es in Hamburg so, der Hamburger Datenschutzbeauftragte wird durch das Parlament gewählt, das heißt durch die Bürgerschaft, hat also die größtmögliche personelle Legitimation. Es besteht auch eine sachlich inhaltliche Legitimation, das Parlament gibt die konkreten Vorgaben an, es setzt das Recht für den Datenschutzbeauftragten, das Hamburger Datenschutzgesetz, es gibt ein Haushaltsrecht, es gibt Rechenschaftspflichten gegenüber dem Parlament, das heißt auch auf sachlich inhaltlicher Ebene gibt es eine gewisse Legitimation, wenngleich sie sicherlich geringer sein mag als in einem normalen Behördenverhältnis. Aber alles in allem und auch die Europarechtsfreundlichkeit der deutschen Verfassung zugrunde legend, halte ich hier das Demokratieprinzip für gewährt. Das heißt, das Bilden einer Obersten Landesbehörde ist sicherlich die beste Möglichkeit, um den berechtigten Anforderungen an völlige Unabhängigkeit entgegenzukommen.

Auch das Andocken an das Parlament, an die Bürgerschaft halte ich sowohl europarechtlich als auch verfassungsrechtlich für zulässig. Ganz klar ist, bei einer Unterordnung unter die Bürgerschaft gibt es natürlich eine deutlich stärkere Unabhängigkeit als bei einer Unterordnung beispielsweise unter den Senat. Es gibt jedoch bei der konkreten Ausgestaltung sicherlich einige Punkte zu beachten. Das Problem Dienstaufsichtsrecht ist gerade eben schon angesprochen worden. Man wird genau darauf achten müssen, wie man die Dienstaufsicht durch die Präsidentin der Bürgerschaft beispielsweise ausgestaltet, damit man hier nicht in Konflikt mit den Vorgaben des EuGH oder der EuGH-Urteile kommt, der tatsächlich eine extrem weitreichende Unabhängigkeit verlangt. Schon die Gefahr, dass hier in vorauseilendem Gehorsam ohne konkrete Weisungen tätig geworden wird, schon allein das reicht aus Sicht des EuGH aus, damit die Unabhängigkeit nicht gegeben ist. Auch eine Dienstaufsicht durch die Präsidentin der Bürgerschaft könnte den Datenschutzbeauftragten

dieser Gefahr aussetzen. Man kann natürlich argumentieren, dass der EuGH ausdrücklich gesagt hat, dass keinesfalls dem Parlament jede Kontrolle über den Datenschutzbeauftragten entzogen werden darf, das heißt aber im Umkehrschluss nicht, dass jede Kontrolle möglich ist, sondern eben nur eine eingeschränkte Kontrolle. Und insbesondere wenn die Präsidentin der Bürgerschaft in ihrer Exekutivfunktion als Leiterin auch der Bürgerschaftskanzlei tätig wird, wird man hier dienstaufsichtsrechtlich sicherlich sehr vorsichtig sein müssen. Daneben wird man meines Erachtens auch bei einem Andocken an die Bürgerschaft das Problem haben, dass man sich verfassungsrechtlich mit der Stellung des Datenschutzbeauftragten beschäftigen werden muss, denn grundsätzlich regelt Artikel 33 Absatz 2 der Hamburger Landesverfassung, dass der Senat die Verwaltung führt und beaufsichtigt. Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte übt Verwaltungstätigkeit aus, er ist kein Legislativorgan, das heißt, wenn man ihn der Bürgerschaft in irgendeiner Art und Weise zuordnen würde, würde er nichtsdestotrotz keine Legislativtätigkeiten ausüben, das heißt, Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz würde dem Grunde nach nach wie vor gelten. Zwar gibt es für die Tätigkeiten der Bürgerschaftskanzlei eine Ausnahme in Artikel 18 im Grundgesetz, wonach für die Tätigkeit der Bürgerschaftskanzlei die Bürgerschaftspräsidentin zuständig ist und nicht der Senat, aber man wird den Datenschutzbeauftragten wohl nicht unter dem Begriff Bürgerschaftskanzlei subsumieren können. Die Tätigkeit, die der Datenschutzbeauftragte vornimmt, ist auch eine ganz andere. Die Bürgerschaftskanzlei ist im Prinzip eine Serviceeinheit des Parlaments und sie nimmt nach innen gerichtete Tätigkeiten wahr, während der Datenschutzbeauftragte ganz klar nach außen tätig wird. Diese Einschätzung spiegelt sich auch in den anderen Landesverfassungen wider, dort wo der Datenschutzbeauftragte in irgendeiner Art und Weise an das Parlament angedockt ist, ist in 90 Prozent aller Fälle auch eine konkrete verfassungsrechtliche Regelung der Stellung des Datenschutzbeauftragten vorgenommen worden.

Im Ergebnis sind meines Erachtens beide Wege gangbar, wobei man bei der konkreten Ausgestaltung bei einem Andocken an die Bürgerschaft möglicherweise auf größere Probleme stoßen wird. Eine Stellung als Oberste Landesbehörde hätte darüber hinaus den Vorteil, dass die Stellung des Datenschutzbeauftragten aufgewertet würde, auch quasi gegenüber privaten Unternehmen, über die er die Kontrolle und Aufsichtsfunktion wahrnimmt. Das führt im Ergebnis möglicherweise zu einer stärkeren Stellung als bei einem bloßen Unterordnen zur Bürgerschaft. Danke.

Vorsitzender: Danke Herr Voigt. Herr Professor Winterhoff bitte.

Herr Dr. Winterhoff: Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich habe jetzt die undankbare Aufgabe, als fünfter Sachverständiger mich zu äußern. Viele Aspekte sind schon angesprochen worden. Ich hoffe, es wird mir gelingen, dem Thema doch noch den einen oder anderen neuen Aspekt abzugewinnen.

Ausgehen möchte ich ebenfalls von dem von Kollegen Gärditz angesprochenen Spannungsverhältnis, und auch Herr Voigt hat es angesprochen, zwischen dem Unionsrecht und dem deutschen Verfassungsrecht. Das ist ein Themenkomplex, den wir sicherlich, wenn Sie das möchten, später noch im Detail diskutieren sollten. Ich möchte an dieser Stelle nur etwas Sand in Ihre Argumentation streuen, Sie haben nämlich gesagt, Herr Voigt, man könne durch ein Mehr an personeller demokratischer Legitimation ein Weniger an sachlich inhaltlicher demokratischer Legitimation rechtfertigen. Den Satz würde ich so allgemein nicht stehen lassen, weil es immer auf die Befugnisse ankommt, deren Ausübung demokratisch gerechtfertigt und legitimiert sein muss. Und wenn Sie, nur um ein Beispiel zu nennen, in das Bundesdatenschutzgesetz schauen, dort in Paragraph 38, der die Befugnisse auch des Hamburgischen, ich nenne ihn immer verkürzend Datenschutzbeauftragten, um es etwas griffiger zu machen, da bitte ich um Nachsicht, wenn Sie also in diese Befugnisnorm hineinschauen, stellen Sie fest, dass dort zum Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung ermächtigt wird, Artikel 13 des Grundgesetzes. Es ist also ein höchst eingriffsintensiver Akt, der insofern eines, aus meiner Sicht, höchsten Maßes an

demokratischer Legitimation bedarf. Und deswegen halte ich es für problematisch, zu sagen, dass allein die Wahl des Datenschutzbeauftragten durch die Bürgerschaft ausreicht, um diesem die notwendige demokratische Legitimation zu vermitteln.

Unabhängig davon gehe ich im Weiteren von den unionsrechtlichen Vorgaben aus und möchte nun auf einige Aspekte noch einmal zu sprechen kommen. Herr Kollege Gärditz hat angesprochen, dass die Wahl des Datenschutzbeauftragten sowohl durch die Bürgerschaft als auch in Gestalt einer Ernennung durch den Senat erfolgen kann. Das ist durch den Europäischen Gerichtshof bereits anerkannt. Da möchte ich ausdrücklich bestätigen, was bereits gesagt worden ist. Genauer eingehen möchte ich auf den Aspekt der Anbindung, dieser Begriff fiel heute, oder auch den Begriff der Unterordnung des Datenschutzbeauftragten im Verhältnis Senat und/oder Bürgerschaft. Da möchte ich die These vertreten, dass es gar nicht primär darauf ankommt, an welche dieser beiden Verfassungseinrichtungen der Datenschutzbeauftragte angedockt wird, um es so zu formulieren, sondern es kommt auf die konkrete Ausgestaltung an, denn eine Anbindung kann inhaltlich sehr intensive Einflussnahmemöglichkeiten eröffnen, sie kann aber auch eine sehr lose Anbindung sein. Und aus meiner Sicht kommt es weniger darauf an, wo der Datenschutzbeauftragte formell angegliedert wird, ob an Senat oder Bürgerschaft, sondern darum, wie intensiv die Einflussnahmemöglichkeiten von Senat und/oder Bürgerschaft sind. Es handelt sich also insoweit aus meiner Sicht um eine Frage der konkreten Ausgestaltung, sprich um die Frage wieweit Einflussnahmemöglichkeiten gegenüber dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten eröffnet werden sollen oder inwieweit eben gerade nicht.

Das leitet über zu der Frage, ob denn eine Anbindung an die Bürgerschaft im Ausgangspunkt überhaupt anders zu beurteilen wäre als eine Anbindung an den Senat. Wenn ich mir die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs anschau, dann ist dort immer davon die Rede, dass der Datenschutzbeauftragte, ich zitiere kurz, „völlig frei von Weisungen und Druck handeln muss“. Zitatende. Es muss jegliche Einflussnahme von außerhalb vermieden werden. Und wenn ich diese Formulierungen mir vor Augen führe, dann stelle ich mir die Frage, ob es tatsächlich einen Unterschied machen kann, ob diese Stelle außerhalb des Datenschutzbeauftragten der Senat ist oder die Bürgerschaft. Insoweit fühle ich mich bestätigt in der These, die ich zuvor formuliert habe, dass es nämlich auf die inhaltliche Ausgestaltung von Einflussnahmemöglichkeiten ankommt und weniger auf die formelle Frage, ob der Datenschutzbeauftragte organisatorisch an die Bürgerschaft oder an den Senat angegliedert wird.

Zum Gesichtspunkt Dienstaufsicht. Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass staatliche Aufsichtsbefugnisse gleich welcher Art unzulässig seien. Dass das unter dem Blickwinkel des deutschen Demokratieprinzips problematisch ist, das haben wir schon gehört, das will ich jetzt nicht noch einmal vertiefen. Wenn man aber von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ausgeht, dann sei es erlaubt, auch an die derzeitige Regelung im Hamburgischen Datenschutzgesetz ein Fragezeichen zu machen, denn dort ist ja die Regelung enthalten, dass der Datenschutzbeauftragte der Dienstaufsicht des Senates untersteht soweit nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Das liest sich gut, wirft aber auch unter dem Blickwinkel des rechtsstaatlichen Bestimmtheitsprinzips die Frage auf, wie diese Vorschrift konkret zu verstehen ist. Zugespitzt gefragt, handelt es sich dabei nicht lediglich um eine sogenannte salvatorische Klausel, die den Eindruck der Verfassungs- und Unionsrechtskonformität erweckt, in der Sache aber überhaupt keine Maßstäbe dafür liefert, wann die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten gefährdet ist und wann nicht.

Dann komme ich zum letzten Aspekt in meinem einleitenden Statement, zu der Frage, braucht es eine Verfassungsänderung, wenn man die Rechtsstellung des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten in Richtung von mehr Unabhängigkeit verändern möchte. Dieser Aspekt ist ebenfalls aus zwei verschiedenen Perspektiven zu beleuchten. Einmal dann, wenn es um die Frage geht, ob tatsächlich eine Oberste Landesbehörde geschaffen werden kann.

Da bin ich der Auffassung, dass das ohne Verfassungsänderung nicht der Fall ist, weil Artikel 33 Absatz 2 Satz 2 der hamburgischen Verfassung gerade festschreibt, dass der Senat die Verwaltung führt und beaufsichtigt. Und wenn man in die Kommentierung schaut, stellt man fest, dass es nicht von Verfassungs wegen zulässig ist, dass eine andere Einrichtung auch nur neben dem Senat steht, übergeordnet schon gar nicht, aber auch nicht neben. Und wenn man nun den Datenschutzbeauftragten aus der Verwaltungshierarchie ausgliedern möchte und ihn damit gewissermaßen selbständig neben den Senat stellt, dann geht das nach meinem Verständnis nicht, ohne dass Artikel 33 Absatz 2 Satz 2 der hamburgischen Verfassung geändert wird.

Der andere Aspekt, den Herr Voigt eben schon angesprochen hat, betrifft die Frage, ob nicht auch dann eine Verfassungsänderung notwendig wäre, wenn der Datenschutzbeauftragte an die Bürgerschaft angegliedert würde. Denn auch das würde, wie Sie aus meiner Sicht zu Recht gesagt haben, nichts daran ändern, dass inhaltlich Verwaltungstätigkeit ausgeführt wird, sodass zumindest eine Klarstellung der hamburgischen Verfassung als ratsam erscheinen könnte. Und damit bin ich am Ende meiner Ausführungen. Danke.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank Herr Professor Winterhoff. Wir machen es jetzt so, dass wir den Abgeordneten noch einmal die Gelegenheit geben, auch Fragen zu stellen. Ich gehe davon aus, dass, wenn es nicht ausdrücklich gekennzeichnet wird bei der Fragestellung, die Fragen immer an alle Experten gehen und Sie geben mir ein Handzeichen, wer sich berufen fühlt, dazu zu antworten. Herr Tabbert hat sich gemeldet.

Abg. Urs Tabbert: Meine Frage geht auch an alle Experten soweit Sie sich dazu in der Lage sehen, das zu beantworten. Ein anderer Aspekt des Themas Unabhängigkeit ist ja die Frage auch, inwieweit der Datenschutzbeauftragte, ich folge jetzt einmal der Vereinfachung von Herrn Professor Winterhoff, inwieweit es wichtig erscheint, gesetzliche Regelungen zu Nebentätigkeiten zu treffen und wie diese Ihrer Ansicht nach optimalerweise von der Struktur her auszugestalten wären.

Vorsitzender: Herr Professor Gärditz.

Herr Dr. Gärditz: Ja, das war auch ein Aspekt, der in dem Papier in der Tat angesprochen wurde, wie sieht es mit den Nebentätigkeiten aus. Aus dem Papier habe ich so ein bisschen entnommen, auch gut nachvollziehbar, dass ja vielleicht Nebentätigkeiten auch die Unabhängigkeit gefährden können. Damit ist sicherlich dann gemeint die innere Unabhängigkeit, denn jemand der Nebentätigkeiten nachgeht, die mit den dienstlichen Interessen unvereinbar sind, nimmt vielleicht sein Amt nicht mehr ordnungsgemäß wahr. Das ist etwas, ich würde einmal sagen, das ist unionsrechtlich nicht determiniert, weil die Datenschutzrichtlinie, auch so, wie sie vom EuGH ausgelegt worden ist, sich allein auf das Verhältnis der Kontrollstelle zu übergeordneten Stellen bezieht, aber das Thema, wie dienstrechtlich eben das eine innere Unabhängigkeit der Stelle, also eine Unvoreingenommenheit, Unparteilichkeit der Amtsführung sicherzustellen, ist gar nicht thematisiert. Wichtig ist das sicherlich, weil, man kann sich eine ganze Menge Nebentätigkeiten vorstellen, die die Amtsführung beeinträchtigen. Jetzt könnte man eine Radikallösung nehmen und sagen, das ist so ein exponiertes Amt, wir lassen weitere Nebentätigkeiten nicht zu. Diese Möglichkeit hat man zum Beispiel im Bundesministergesetz für Mitglieder der Bundesregierung gewählt, Analoges in manchen Landesministergesetzen auch. Wenn man das Ganze, also das Amt, besonders exponiert darstellt, dann könnte man sagen, das ist von der Besoldung abgedeckt, da gibt es jedenfalls für entgeltliche Nebentätigkeiten keinen Raum. Das wäre eine denkbare Variante. Sie müssten aus Verhältnismäßigkeitsgründen dann aber möglicherweise Nebentätigkeiten gestatten, die auch bisher für Beamte nur anzeigepflichtig wären. Ich denke vor allem an wissenschaftliche Nebentätigkeiten, Vortragstätigkeiten, die ja sehr oft mit den Amtsfunktionen zusammenhängen. Ich meine, der soll ja publizieren und wenn ein Datenschutzbeauftragter einen Aufsatz schreibt in einer Fachzeitschrift zum Datenschutzrecht, ist das ja sicherlich

erwünscht. Also da müsste man dann eine differenzierte Lösung nach Art der Nebentätigkeit finden und sich vor allem auf die entgeltlichen Nebentätigkeiten beschränken.

Wenn man eine, ich sage einmal, liberalere Lösung näher am Beamtenrecht sucht, die grundsätzlich die Möglichkeit der Nebentätigkeit gibt, aber die der Genehmigung unterstellt, dann müsste man sich fragen, wer ist eine geeignete Stelle, darüber zu entscheiden. Hier, denke ich, sind Sie relativ frei, weil, das Gedankenspiel, das man einmal durchgeht, es ist eine Nebentätigkeit. Eine Nebentätigkeit definiert sich dadurch, dass sie nicht zum Hauptamt gehört. Die Unabhängigkeit müssen Sie aber nur für das Hauptamt gewährleisten. Das heißt, meines Erachtens können Sie die Frage, wer die Nebentätigkeiten reguliert, frei gestalten. Das kann der Senat sein, das kann die Präsidentin der Bürgerschaft sein, da kommen alle Varianten in Betracht. Ich weise nur darauf hin, wir haben ja auch für Richter ein Nebentätigkeitsrecht und auch das gründet darauf, dass die Nebentätigkeit eben nicht zum Hauptamt gehört und die Kontrollfunktion des Genehmigungsverfahrens besteht gerade darin, mögliche Konflikte mit dienstlichen Interessen herauszufiltern und im Vorfeld zu intervenieren.

Vorsitzender: Vielen Dank. Herr Breidenbach, bitte.

Herr Breidenbach: Eine kurze Ergänzung. In Brandenburg haben wir die wissenschaftliche Tätigkeit natürlich nicht untersagt, sondern es gibt die Regelung, der Landesbeauftragte darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben oder weder der Leitung und so weiter vorstehen. Also nicht die wissenschaftliche Tätigkeit wird ausgeschlossen, sondern eine Tätigkeit, die dann auch womöglich ausstrahlt auf die Ausübung des Amtes an sich. Und wenn man dann noch berücksichtigt, dass die Datenschutzbeauftragte im Bund, auch der Bundesbeauftragte kontrolliert ja teilweise Privatwirtschaft, Telekommunikationsbereich, dass sie Privatwirtschaft kontrollieren, dann kann es erst recht nicht sein, dass jemand einen Gewerbebetrieb leitet und gleichzeitig dann für die Datenschutzkontrolle dieses Betriebes zuständig ist.

Vorsitzender: Danke, Herr Breidenbach. Herr Professor Winterhoff, bitte.

Herr Dr. Winterhoff: Ich bin mir nicht sicher, ob der EuGH tatsächlich so zu verstehen ist, dass sich aus der Unabhängigkeit, die das Unionsrecht fordert, nicht auch Vorgaben für das Recht der Nebentätigkeiten ableiten lassen, denn der EuGH hat sich in verschiedenen Entscheidungen dahin geäußert, dass jegliche Einflussnahme seitens der kontrollierten Stellen auf den Datenschutzbeauftragten zu vermeiden sei. Und er hat auch wörtlich formuliert, dass jeder Verdacht der Parteilichkeit von vornherein vermieden werden müsse. Und wenn ich diese Ausführung des Europäischen Gerichtshofs zugrunde lege, dann muss das meiner Meinung nach auch gelten für Nebentätigkeiten des Datenschutzbeauftragten bei privatrechtlich organisierten Unternehmen. In einer der Bürgerschaftsdrucksachen, ich weiß nicht, ob es eine derjenigen war, die heute hier beraten wird oder eine ältere, die hier zitiert wurden, war die Rede davon, dass unter anderem Google ja seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg hat. Nun stelle man sich vor, der Hamburgische Datenschutzbeauftragte nimmt eine Nebentätigkeit bei Google auf, die dann wahrscheinlich gut bezahlt wird. Schon wäre doch ein gar nicht mehr wegzudiskutierender Verdacht der Parteilichkeit in der Welt. Und deswegen meine ich, muss man ausgehend vom Unionsrecht doch auch hier strenge Maßstäbe anlegen.

Vorsitzender: Ja, Herr Professor Winterhoff, danke. Bringen Sie unseren Datenschutzbeauftragten nicht auf Ideen bitte. Herr Gerhold, bitte.

Herr Gerhold: Vielen Dank. Ich wollte auch darauf hinweisen, dass wir ja auch im Bundesdatenschutzgesetz in Paragraph 23 Absatz 2 eine Regelung haben, ähnlich wie in Brandenburg. Ich glaube, da sind wir auch teilweise textidentisch. Der Gedanke dahinter ist, dass auf jeden Fall jede entgeltliche Tätigkeit, egal in welchem Bereich, ausgeschlossen ist,

aber auch Tätigkeiten, die eine gewisse Inkompatibilität haben, das heißt also auch zum Beispiel in politischen Körperschaften, gesetzgebenden Körperschaften, also auch im Stadtrat oder im Landtag oder Ähnliches wäre ausgeschlossen. Also auch Gutachtertätigkeit ist ausgeschlossen gegen Entgelt, weil dann ja auch ganz stark die Unabhängigkeit beeinflusst wäre, wenn man gegen Entgelt möglicherweise noch zu datenschutzrechtlichen Themen Gutachten abgeben würde gegenüber Dritten. Was zulässig ist nach dieser Regelung, ist unentgeltliche Tätigkeit oder eben auch schon aus verfassungsrechtlichen Gründen literarische und wissenschaftliche Tätigkeit, weil da der Interessenskonflikt nicht gesehen wird. Es wurde schon gesagt, also wenn man da zum Beispiel wie der Vorgänger von Frau Voßhoff, auch Herr Schaar, Bücher schreibt zum Thema, natürlich macht man das nicht kostenlos, da gibt es dann auch, nicht sehr hohe, aber da gibt es natürlich Einnahmen, die daraus fließen, aber da besteht kein Interessenskonflikt. Und es wäre auch sehr, sehr schwierig, das verfassungsrechtlich zu untersagen, weil das eben auch Ausübung der wissenschaftlichen und künstlerischen oder literarischen Tätigkeit ist. Und auf Bundesebene ist das sehr gut gelaufen bisher, es hat nie Probleme gegeben. Allerdings gibt es auch eine Selbstbeschränkung, das steht jetzt nicht im Gesetz drin, dass man auch sehr vorsichtig ist, bei unentgeltlicher ehrenamtlicher Tätigkeit in allen möglichen Gremien, Beiräten, die es da so gibt. Da gibt es natürlich oft Begehrlichkeiten, den Datenschutzbeauftragten zu benennen, um damit dann also auch zu werben, dass er, auch wenn er kein Geld dafür kriegt, in irgendwelchen Beiräten mit dabei ist oder Projektgruppen und Ähnliches und da sind wir auf Bundesebene sehr, sehr, also auch die Amtsinhaber, vorsichtig und gucken sich das ganz genau an. Es gibt Situationen gerade in der Bundesverwaltung, wenn die Bundesregierung einen IT-Planungsrat oder so etwas einberuft, das kann man machen, aber man sollte da also auch bei unentgeltlicher ehrenamtlicher Tätigkeit in diesem Bereich sehr vorsichtig sein.

Vorsitzender: Danke. Herr Voigt bitte.

Herr Voigt: So, es wurde schon alles gesagt, nur nicht von mir. Deswegen fasse ich mich kurz, ich kann mich den Vorrednern anschließen. Insbesondere bei entgeltlicher Tätigkeit kann man sich fragen, warum gibt es diese Nebentätigkeit und in vielen Fällen wird die Möglichkeit der entgeltlichen Nebentätigkeit sicherlich Ausfluss der Stellung als Datenschutzbeauftragter sein, sodass in diesem Fall, wenngleich sicherlich nicht immer, doch häufig die Gefahr von Interessenskonflikten begraben liegt, sodass abgesehen von wissenschaftlichen Veröffentlichungen et cetera sicherlich die entgeltliche Nebentätigkeit kritisch zu sehen ist.

Vorsitzender: Danke, Herr Voigt. Herr Tabbert hatte jetzt zu diesem Themenkomplex eine Nachfrage. Dann machen wir da erst einmal weiter.

Abg. Urs Tabbert: Ja, nur noch einmal ganz kurz. Ich habe mir auch diese Bundesregelung angeschaut und habe deswegen nur die ganz kurze Frage, die ja mit Ja oder Nein zu beantworten ist, ob die Experten das jeweils so sehen würden, dass das ... Das deckt ja die Probleme, die gerade diskutiert worden sind, im Wesentlichen ab, ob das auch problemlos auf Landesebene hier übernommen werden könnte.

Vorsitzender: Herr Breidenbach bitte.

Herr Breidenbach: Ja, die Regelung des Bundes haben wir ja fast wortgleich im Land.

Vorsitzender: Herr Gerhold.

Herr Gerhold: Also ich würde die Regelung auch für absolut übertragbar halten.

Herr Dr. Gräditz: Ja, klar. Man hat das Basismodell, was jetzt hier Herr Breidenbach zitiert hat, das ist die Formulierung, die man auch im Bundesministergesetz findet und man hat aus funktionalen Kompatibilitätsgründen noch eine Erstreckung auf verschiedene politische

Repräsentationsfunktionen. Das ist sicherlich sinnvoll, auch deswegen, weil ja es dabei in der Regel um Vertretungsorgane in Verwaltungsstellen geht, etwa Gemeinderat und demgegenüber sind ja Kompetenzen wahrzunehmen, Kontrollkompetenzen, und da kann es natürlich zu Inkompatibilitäten kommen. Am besten die Regelung wahrscheinlich abschreiben und anpassen dem landesrechtlichen Formulierungsbedarf.

Vorsitzender: Ja, danke Herr Professor Gärditz. Noch etwas? Dann ...

Herr Voigt: Da gibt es nichts hinzuzufügen.

Vorsitzender: Dann Herr Seelmaecker bitte:

Abg. Richard Seelmaecker: Ja, vielen Dank. Wir haben ja in beiden Modellen in Bund und Ländern, überwiegend bei den Ländern eher eine Anbindung an den Parlamenten, wenn ich das richtig sehe. Mich würden Ihre praktischen Erfahrungen interessieren in Bezug auf diese beiden Modelle. Gibt es da sozusagen praktische Erfahrungen mit Vor- und Nachteilen, die Sie sehen losgelöst davon, was ich verstanden habe und was mir absolut einleuchtet, dass es am Ende eine Frage der inhaltlichen Ausgestaltung ist und weniger der formalen Anbindung. Aber bei der formalen Anbindung würde ich mir ganz pragmatisch einmal vorstellen, dass es wahrscheinlich Synergien gibt, wenn es angebunden wird. Beispielsweise bei einer Parlamentsverwaltung, alleine schon deshalb, weil ich dann Synergien habe im Bereich der Administration, das ich sagen kann, was weiß ich, eine Lohnbuchhaltung wird gleichmäßig gemacht oder Ähnliches und da spare ich insofern in der Administration ein. Das wäre so mein Gedanke, meine Frage an Sie.

Vorsitzender: Ja, Herr Breidenbach, wir fangen bei Ihnen wieder an.

Herr Breidenbach: Ja, gut. Also in Brandenburg ist ja die Landesdatenschutzbeauftragte beim Parlament angesiedelt. Sie ist auch seit Verabschiedung der Verfassung des Landes Brandenburg auch im Organisationsteil des Landtages verortet, Artikel 74. Also wenn wir etwas ändern müssten, wollten, müssten wir auch die Verfassung zwingend ändern. Ja, bisher gab es aus der praktischen Zusammenarbeit keine Probleme. Ich schränke es gleich noch einmal in einem Fall ein. Die Landesbeauftragte ist Beamtin auf Zeit mit mehrmaliger Wiederwahl, also keine Beschränkung der Wiederwahl. Den aktuellen Stand habe ich jetzt nicht, weil das Verhältnis zwischen den beiden Teilen des Landtages sozusagen, als Organ des Landtags wird teilweise die LDA bezeichnet, gab es auch, dass als Service die Landtagsverwaltung die Personalaktenführung gemacht hat, um genau Synergien zu erzeugen. Ob das jetzt noch so ist, da bin ich überfragt, weil, das wusste ich nicht oder wollte ich nicht extra hinterfragen, das ist das innere Verhältnis der beiden Stellen.

Es gab einmal, so heißt es, in 20 Jahren eine Diskussion über eine Personalie, wo die Landtagsverwaltung eine andere Auffassung vertrat als der/die damalige Landesdatenschutzbeauftragte/r. Mit der Neuregelung über die Frage der Dienstaufsicht dürfte sich das für die Zukunft erledigt haben, weil da noch eine Stellschraube angezogen wurde, insbesondere auch, was Disziplinarangelegenheiten angeht, sodass da auch klare Regelungen mit der letzten Änderung in 2015 eingetreten sind.

Es bringt auch gewisse Vorteile, vielleicht aus Sicht eines Datenschutzbeauftragten Nachteile. Die Landtagsverwaltung ist dann auch ein gewisser Widerpart oder Gesprächspartner bei der Haushaltsaufstellung, aber letztendlich entscheidet ja hinterher das Parlament, ob eine Stelle oder mehrere Stellen doch bewilligt werden oder nicht. Aber sich in das Gesamtgefüge des Landtags, des Landeshaushaltes einzufügen in einem Kapitel des Landtagshaushaltes, bringt sicherlich auch Vorteile, weil man dann auch die Infrastruktur des Landtags, was das weitere Prozedere angeht, mitnutzen kann.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank. Herr Gerhold.

Herr Gerhold: Also praktische Erfahrungen haben wir naturgemäß noch nicht, weil das ja erst zum 1. Januar 2016 losgeht mit der Obersten Bundesbehörde. Ich möchte aber gleichwohl einen Aspekt etwas von einer anderen Seite beleuchten, nämlich die Synergieeffekte, die Sie angesprochen haben. Da muss man auch mit Blick der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sehr vorsichtig sein, wieweit das geht, weil, auf Bundesebene war es gerade ein ganz wichtiger Punkt, dass man die vollständige Loslösung aus Unabhängigkeitsgründen auch seitens der Regierung für erforderlich gehalten hat. Uns wäre das sehr entgegen gekommen, wenn man so bestimmte Dinge noch hätte weiterführen können, wie das bisher gelaufen ist, aber Sie haben dann immer, jedenfalls sobald es eine Schwelle überschreitet, indirekte Einflussmöglichkeiten und vor allen Dingen, was ganz wichtig ist bei diesen Synergieeffekten, das ist auch, dass das Haushaltsrechtliche, und gerade, was ganz wichtig ist, ist dass die haushaltsrechtliche Loslösung dergestalt erfolgt, dass tatsächlich der Datenschutzbeauftragte selbst erst einmal den Parlamentariern, die haushaltsrechtlich natürlich entscheiden – das ist völlig klar –, aber das, was er für erforderlich hält, dass das da auch ankommt bei den entscheidenden Abgeordneten und nicht im Rahmen der Haushaltsaufstellung, schon zurecht gekürzt, abgelehnt oder Ähnliches wird und die entscheidenden Parlamentarier gar nicht mehr mitbekommen, was ursprünglich für erforderlich gehalten worden ist. Und das kann auch eine Landtagsverwaltung ganz gut, da bin ich mir ziemlich sicher, wenn die in dem Haushaltsaufstellungsverfahren mit eingebunden ist. Deswegen würde ich da sehr zurückhaltend sein bei den Synergieeffekten und denken, es ist tatsächlich erforderlich, dass da weitestgehend Autarkie herrscht.

Vorsitzender: Danke. Herr Professor Gärditz.

Herr Dr. Gärditz: Also, ich habe keine praktischen Erfahrungen. Deswegen kann ich dazu erst einmal nichts sagen. Ich würde vielleicht aber eine rechtliche Anmerkung hierzu noch machen, nämlich was die Rechtsprechung des EuGH angeht jetzt hier. Herr Gerhold bezieht sich ja auf den österreichischen Fall, wo in der Tat die Probleme darin bestanden, dass das Personal einer anderen Dienststelle unterstellt war und dann Einflussmöglichkeiten zu besorgen waren. Ich verstehe den EuGH aber so, dass es um funktionsbezogene Einflussmöglichkeiten geht, also um die Mitarbeiter, die dem oder der Beauftragten die Zuarbeit in datenschutzrechtlicher Hinsicht machen. Es gibt ja jetzt aber eine ganze Reihe von Funktionen, die sich zu den Datenschutzfragen völlig indifferent verhalten. Ich sag einmal, beamtenrechtliche Beihilfebewilligung, Besoldungsrecht, Urlaubsanträge, Reisekosten und solche Geschichten, die einfach routiniert erledigt werden müssen. Da kann ich mir diese Synergieeffekte sehr gut vorstellen. Und dann vielleicht doch ein bisschen Erfahrung als Wissenschaftsrechtler mit Hochschulverwaltungen, wo man also solche Aufgaben im Interesse vermeintlicher Unabhängigkeit outgesourct hat. Die Erfahrungen sind durchweg katastrophal, weil es einfach um sehr schwierige Rechtsgebiete teilweise geht und kleine Personalkörper eben nicht das hinreichende Erfahrungswissen aufbauen. Vielleicht ist auch im Interesse der Unabhängigkeit, die ja auch auf den laufenden Betrieb angewiesen ist. Es manchmal sinnvoller, solche Routineaufgaben zu zentrieren und dann bei irgendeiner professionellen größeren Verwaltung anzusiedeln.

Vorsitzender: Ja, das haben wir jetzt als Hinweis an den Wissenschaftsausschuss verstanden, falls Mitglieder auch in diesem Ausschuss tätig sind. Herr Voigt, bitte.

Herr Voigt: Ja, ich würde sagen, die Grenzen sind fließend. Also, grundsätzlich, wie Herr Gärditz richtig sagte, kann man sich Bereiche vorstellen, die überhaupt keinen Einfluss auf die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten haben, reine Serviceeinheiten, reine Nebensachen, die die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten unberührt lassen. Was ich in meinem Eingangsstatement anmerkte, es kommt auf die konkrete Ausgestaltung des Andockens – ich nenne es einmal Andocken – an die Bürgerschaft an, ob die Unabhängigkeit da beeinflusst ist, und hierbei wird es im Ergebnis bei der praktischen Umsetzung, denke ich, relativ schwierig werden zu gucken, was ist jetzt eine reine

ergänzende Nebentätigkeit, die mit der konkreten Ausgestaltung des Amtes des Datenschutzbeauftragten gar nichts mehr zu tun hat, und wo sind möglicherweise doch noch Resteinflussmöglichkeiten gegeben. Wenn ich mir die EuGH-Entscheidungen angucke, der EuGH ist extrem deutlich in seinen Worten. Er sagt, bereits die bloße Gefahr einer Einflussnahme der Aufsichtsbehörden würde ausreichen, um die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinträchtigen. Das heißt, er fordert eben gerade nicht konkrete Einflussnahme, sondern er hält bereits die Gefahr der Einflussnahme für bedenklich.

Jetzt kann man natürlich argumentieren, das passt ja in diesem Zusammenhang vielleicht nicht so ganz, weil es um politische Einflussnahme geht und nicht primär um die Einflussnahme eines einzelnen Verwaltungsbeamten. Auf der anderen Seite, wenn dieser einzelne Verwaltungsbeamte eben einer anderen Dienststelle untergeordnet ist und der Datenschutzbeauftragte keinen Einfluss hat, ist das nicht auszuschließen. Also, ich bin mit Herrn Gärditz einer Meinung. Prinzipiell ist das denkbar, da Synergieeffekte zu schaffen, aber man wird sehr aufpassen müssen, dass man nicht eine gewisse Grenze überschreitet, wo die Unabhängigkeit möglicherweise doch beeinflusst ist.

Vorsitzender: Herr Professor Winterhoff, Sie haben das Vergnügen, der Letzte wieder in der Reihe zu sein. Bei der nächsten Frage fangen wir einmal bei Ihnen an und lassen das andersherum laufen.

Herr Dr. Winterhoff: Gut, vielen Dank. Die praktische Erfahrung kann ich auch nicht beisteuern. Das meiste wurde auch – das haben Sie ja mir gerade gewissermaßen in den Mund gelegt – schon gesagt. Ich habe nur noch vielleicht einen optisch-kosmetischen Aspekt. Wenn man nämlich schaut, wo der Schwerpunkt der kontrollierenden Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten liegt, wenn man auf staatliche Stellen, auf öffentliche Stellen abstellt, dann ist sicherlich der Schwerpunkt der Tätigkeit bezogen auf die Exekutive und nicht auf die Legislative und auch nicht auf die Verwaltung der Bürgerschaft.

Dieser optische Aspekt könnte dafür sprechen, den Datenschutzbeauftragten tatsächlich bei der Bürgerschaft anzusiedeln, weil dadurch eine größere Entfernung zu der hauptsächlich kontrollierten Exekutive hergestellt wird. Das ist aber eigentlich nur ein optischer Aspekt, weniger ein inhaltlicher.

Vorsitzender: Danke. Herr Jarchow hatte sich gemeldet.

Abg. Carl-Edgar Jarchow: Ja, danke schön. Ich hätte zum einen noch eine Nachfrage zur Frage der Haushaltsaufstellung. Herr Gerhold hatte eben davon gesprochen, dass eine möglichst autarke Situation notwendig ist. Insofern würde mich interessieren, wie Sie die Situation in Hamburg beurteilen, wo ja der Etat des Datenschutzbeauftragten nach wie vor Teil des Einzelplans der Justiz ist, das heißt zumindest theoretisch ja dort eine Möglichkeit besteht, dass die Behördenleitung – wir wollen Ihnen natürlich nichts unterstellen – aber doch in irgendeiner Weise auch, bevor es zur Haushaltsberatung kommt, da Einfluss nehmen kann. Das wäre meine erste Frage.

Und die zweite Frage: Unser FDP-Antrag hat sich ja auch schwerpunktmäßig oder unter anderem mit dem Vorschlag geäußert, das Kandidatenvorschlagsrecht vom Senat auf die Fraktionen der Bürgerschaft zu übertragen, und da habe ich noch nicht so richtig herausgehört, was Sie davon halten. Danke schön.

Vorsitzender: Ja, die Frage ging jetzt konkret auch an Herrn Gerhold, aber ich fange jetzt trotzdem einfach einmal an bei Herrn Winterhoff. Bitte.

Herr Dr. Winterhoff: Ja, vielen Dank. Haushaltsrechtlich ist es so, dass der Europäische Gerichtshof ja sich ebenfalls schon mit dieser Frage beschäftigt hat. Er hat geurteilt, dass es

nicht die Notwendigkeit gibt zur Sicherstellung der Unabhängigkeit – so hat er es formuliert – , dem Datenschutzbeauftragten eine eigene Haushaltslinie zur Verfügung zu stellen. Das ist wahrscheinlich ein Begriff aus dem österreichischen Recht. Das ist nicht erforderlich. Der Europäische Gerichtshof hat aber betont, dass es notwendig sei, die Zuweisung der Mittel so auszugestalten, dass der Datenschutzbeauftragte nicht gehindert ist, die ihm zugedachten Aufgaben zu erfüllen, und zwar bezieht sich das auf die Zuweisung sowohl der sachlichen als auch der personellen Mittel. Und im Hamburgischen Datenschutzgesetz ist die Regelung ja derzeit so ausgestaltet, dass es vorgeschrieben ist, dass der Datenschutzbeauftragte einen Anspruch hat gegenüber dem Senat auf Bereitstellung der erforderlichen Mittel. Man kann nun darüber nachdenken, welche Konsequenzen dieser Anspruch hat. Er steht jedenfalls im Gesetz, sodass jedenfalls der Papierform nach die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten unter monetären Aspekten gewährleistet ist. Die Frage, die sich daran anschließt, ist natürlich, wie wird das praktisch gehandhabt und was würde in der Praxis passieren, wenn der Datenschutzbeauftragte der Auffassung wäre, dass dieser Anspruch nicht erfüllt wird. Hätte er dann die Möglichkeit, gegenüber der Hamburgischen Bürgerschaft als dem Verfassungsorgan, dem das Budgetrecht zusteht, zu remonstrieren, zu intervenieren, also darzulegen, dass das seiner Auffassung nach reicht oder nicht? Dazu finde ich im Hamburgischen Datenschutzgesetz bisher keine Regelung und das wäre möglicherweise ein Anknüpfungspunkt dafür, die Unabhängigkeit gesetzlich weiter zu stärken.

Ihre zweite Frage bezog sich auf das Vorschlagsrecht, das derzeit ja beim Senat angesiedelt ist und das nach Ihrem Vorschlag auf die Fraktion übergehen soll. Der Europäische Gerichtshof hat sich so geäußert, dass auch eine Ernennung durch die Exekutive durchaus in Betracht kommt. Das heißt, selbst eine Regelung im Hamburgischen Datenschutzgesetz dergestalt, dass der Senat den Datenschutzbeauftragten ernennt, wäre unionsrechtlich, jedenfalls nach meinem Verständnis, zulässig. Und da selbst diese – ich nenne es einmal – Extremposition unionsrechtlich akzeptabel ist, bestehen für Sie als Hamburgische Bürgerschaft zahlreiche Ausgestaltungsmöglichkeiten zwischen den denkbaren – wobei das andere kein Extrem ist –, also zwischen den denkbaren Außenalternativen. Sie könnten genauso die Regelung schaffen, dass die Hamburgische Bürgerschaft auf Vorschlag der Fraktionen den Datenschutzbeauftragten wählt. Sie könnten es aber nach meinem Verständnis jedenfalls auch bei der derzeitigen Rechtslage belassen, sodass der Senat vorschlägt und die Bürgerschaft dann den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten nennt.

Problematisch wird das Ganze, und das hat Herr Kollege Gärditz schon angesprochen, durch die Wiederwahlmöglichkeit, denn sobald eine Wiederwahlmöglichkeit besteht, hat es der Senat in der Hand, ob er nach Ablauf der ersten Amtszeit den Kandidaten ein zweites Mal vorschlägt oder nicht, und wenn nun der derzeitige Amtsinhaber die Zukunftsperspektive sich offenhalten möchte, ein zweites Mal vorgeschlagen zu werden, dann könnte er geneigt sein, bei der Ausübung seines Amtes auf die Belange des Senats über Gebühr Rücksicht zu nehmen.

Vorsitzender: Ja danke, Herr Winterhoff. Herr Voigt bitte.

Herr Voigt: Ja also, zur Haushaltslinie, wie der EuGH sagt, ich sehe das genauso, da kann man wahrscheinlich keine direkten zwingenden Schlüsse aus den EuGH-Entscheidungen ziehen. Ich denke aber schon, dass je eigenständiger der Datenschutzbeauftragte agiert, desto unabhängiger ist er eben, und ich lese eher zwischen den Zeilen in den EuGH-Urteilen und die Vehemenz, wie der EuGH die Unabhängigkeit fordert, ja, da hätte ich zumindest ein besseres Gefühl, wenn er eine eigene Haushaltslinie sozusagen hätte und das Ganze nicht untergeordnet wäre, halte das aber nicht unbedingt für eine zwingende Schlussfolgerung aus den Urteilen.

Zu der Frage Ihres Antrags, nämlich Vorschlagsrecht für die Fraktionen anstelle des Senats, auch das halte ich nicht für europarechtlich zwingend. Ich habe aber das vorhin schon kurz

angesprochen, die demokratische Legitimation, die ja durch die notwendige Unabhängigkeit eben stark gefordert ist ... Herr Winterhoff sagt zu Recht, dass dieser Zusammenhang nicht quasi das einzig relevante Entscheidungskriterium für die Herstellung der demokratischen Legitimation ist. Nichtsdestotrotz, je stärker der Datenschutzbeauftragte personell legitimiert ist, desto stärker kann man nachgeben bei der inhaltlich sachlichen Legitimation, und wenn das Vorschlagsrecht bei den Bürgerschaftsfraktionen liegt und nicht beim Senat, gibt es natürlich eine stärkere personelle Legitimation auch in Bezug auf die Wahl des Datenschutzbeauftragten, sodass dies zur Wahrung der deutschen verfassungsrechtlichen Demokratieanforderungen sicherlich hilfreich wäre.

Vorsitzender: Danke, Herr Voigt. Herr Professor Gärditz, bitte.

Herr Dr. Gärditz: Also, zunächst einmal, in der Tat, die Haushaltslinie war mir auch aufgefallen. Das wird wohl in Österreich so genannt. Ich hatte es gegooglet. Ich bin auch darüber gestolpert. Ich würde einmal auch hier vorsichtig sein, was überbordende Forderungen angeht. Wir haben einen anderen Zweig der Unabhängigkeit, der viel traditioneller ist, und wo Unabhängigkeit auch viel wichtiger ist. Das ist die Justiz. Und auch dort gibt es solche Diskussionen schon lange. Die Richterverbände wollen ganz gerne immer die Autonomie haben von der Personalentscheidung bis zum Haushalt. Das wurde ihnen aus demokratischen Gründen mit Recht nicht gewährt. Auch Gerichtshaushalte sind im Justizressort angesiedelt und unter der Exekutive und keiner würde vertreten, im Übrigen auch das Bundesverfassungsgericht nicht, das das Modell mit Recht für legitimiert hält, keiner würde behaupten, dass die Richter nicht unabhängig seien, nur weil sie ihren Justizhaushalt als Vorschlag nicht selber einbringen können.

Was die Frage eines Rechts auf entsprechende Ausstattung angeht, da muss man vielleicht auch zwei Dinge trennen, nämlich die Frage, wer den Haushalt aufstellt, und das ist zunächst einmal Binnenrecht innerhalb des Staates im Verhältnis Parlament zur Exekutive insgesamt. Darüber hinaus kann der Gesetzgeber, und so hatte ich auch die Regelung verstanden in dem Landesdatenschutzgesetz, ein subjektiv öffentliches Recht gewähren. Das kann ja auch einer Teilgliederung der öffentlichen Hand zustehen, im Außenrechtsverhältnis auf Bereitstellung von Mitteln, um die eigene Funktion wahrzunehmen. Normalerweise ist es nicht subjektiviert, sondern bleibt es im objektiven Bereich des innerstaatlichen Raumes, jede Stelle braucht Mittel, aber trotzdem gibt es kein Recht des Amtswalters, weil es nicht seine persönliche Funktion ist. Ich kann aber ein Amt personalisieren und mit subjektiv öffentlichen Rechten unterfüttern. Analog kennen wir solche Probleme auch, um die Aufgaben in Forschung und Lehre zu erfüllen als Hochschullehrer. Es ist erst einmal eine öffentliche Aufgabe. Trotzdem habe ich nach der Rechtsprechung ein subjektiv öffentliches Recht auf eine Mindestausstattung, die mir meine Aufgaben gewährt. Dann muss ich vor das Verwaltungsgericht ziehen und klagen, wenn ich meine, dass mir meine Mittelausstattung nicht reicht. Das ist eigentlich ein ubiquitäres Problem und eher eine Frage der außenrechtlichen Subjektivierung.

Was die Anbindung des Vorschlagsrechts angeht, Bürgerschaft oder Senat, ich würde eine Anbindung an den Senat bevorzugen, und zwar aus folgenden Erwägungen: Es geht ja hier nicht um die Besetzung einer originär politischen Funktion, sondern es geht um die Besetzung einer bestimmten Position in der Verwaltung. Es ist auch eine Behörde. Für die Besetzung dieser Stelle dürfte unzweifelhaft Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz gelten, also das Prinzip nach Eignung und fachlicher Leistung auszuwählen. Sie können ja nicht jemanden zum Landesdatenschutzbeauftragten machen, ohne dass er den Kriterien des Beamtenrechts genügt. Dazu brauche ich eine kompetente dienstliche Beurteilung und ein Auswahlverfahren. Ein solches Verfahren ist aber in einem politischen Organ wie der Bürgerschaft nur sehr schwer zu organisieren. Deswegen macht man das. Ich erinnere an das Analogon Richterwahl, dort, wo nach Maßgabe von Artikel 98 Absatz 4 Grundgesetz, das die Länder machen, beziehungsweise Artikel 95 Absatz 2 Grundgesetz. Bei der Wahl der Bundesrichter ist es so, dass die Exekutive den Vorschlag macht mit einer dienstlichen

Beurteilung und dann ein parlamentarisch oder politisch zusammengesetztes Mischgremium über die Wahl der Person entscheidet. Warum? Das hat auch das Bundesverfassungsgericht in der Kammerentscheidung gesagt. Erstens, weil der jeweilige Justizminister oder die -ministerin, oder anderer Ressort jetzt, die den Vorschlag unterbreiten, demokratisch besser legitimiert sind als irgendein Ausschuss. Also, das Bundesverfassungsgericht hebt schon die eigene Legitimation auch der Exekutive in dem Bereich der Gubernative hervor. Und zweitens, weil anderweitig eine Auswahlentscheidung, die dem Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz genügt, nicht zu gewährleisten wäre, wenn das Vorschlagsrecht im Grunde genommen zu einer politischen Wahlentscheidung würde.

Also, solange Sie aus dem Datenschutzbeauftragten nicht ein weiteres Regierungsamt machen wollen, sondern es als eine Verwaltungsbehörde belassen, sollte doch auch konsequent der Senat den Vorschlag machen und entsprechend mit einer Begründung untermauern, die dann auch, ich sag 'mal, Rechtsschutz zum Beispiel standhält, wenn ein Konkurrent das Amt auch gerne hätte.

Vorsitzender: Danke, Herr Professor Gärditz. Herr Gerhold, bitte.

Herr Gerhold: Zunächst zum Haushalt. Wir hatten bisher eine vergleichbare Situation wie hier in Hamburg. Das heißt, der Haushalt der BfDI war ein Kapitel im Haushalt des Bundesinnenministeriums. In der Praxis war es so, dass dann wir dem Ministerium gegenüber unseren Bedarf angemeldet haben. Dann wurde der schon im Ministerium bei der weiteren Haushaltsaufstellung ein Stück weit zusammengestrichen. Bei den weiteren Verhandlungen im Finanzministerium waren wir nicht mehr beteiligt und im Regelfall blieb dann nichts oder sehr wenig von unseren ursprünglichen Vorstellungen übrig.

Den Haushalt 2016, der am letzten Freitag, den 27. November 2015, verabschiedet worden ist, haben wir erstmals, weil das ja schon der Haushalt für das erste Jahr in Unabhängigkeit war, eigenständig mit dem Finanzministerium verhandelt und auch eigenständig mit den Berichterstattern des Deutschen Bundestages verhandelt und wir haben jetzt, wenn man den Nachlass aus 2015 abzieht, einen Stellenzuwachs von 21,5 Stellen dabei erzielt, weil unsere Argumente auch schon für das Finanzministerium sehr überzeugend waren. Von daher gesehen kann man an diesen simplen Zahlen absehen, dass es schon einen Unterschied macht, wie man an die Haushaltsaufstellung herangeht und mit wem man selber verhandeln, auch seine Argumente vorbringen kann, denn Sie können sich vorstellen, wenn der Finanzminister einem das zugesteht, dass die Argumente dann jedenfalls nicht ganz schlecht gewesen sein können.

Wir haben jetzt ein eigenes Kapitel im Haushalt und werden möglicherweise – das ist aber noch offen – sogar in der Zukunft noch durch eine Gesetzesänderung in der BHO einen Schritt weitergehen, dass wir gleichgestellt werden mit dem Bundesrechnungshof, dem Bundesrat, dem Bundespräsidialamt, die sozusagen ihren Bedarf unmittelbar anmelden können, und der Finanzminister dann nur die Möglichkeit hat, ein negatives Votum dazu abzugeben und dann das Parlament, der Haushaltsausschuss entscheidet. Das ist aber zurzeit noch sozusagen nicht geltendes Recht. Die Änderung in der Haushaltsordnung hat in dieser Hinsicht noch nicht stattgefunden. Das ist also noch Zukunftsmusik.

Ich denke, was den Vorschlag anbelangt, ob die Bundesregierung oder das Parlament den Vorschlag macht, das kann man von beiden Seiten sehen. Also, Fakt ist, dass in dem Gesetz von unserer Unabhängigkeit das Vorschlagsrecht der Bundesregierung erhalten geblieben ist. Die Bundesregierung hat an ihrem Gesetzentwurf daran nichts geändert. Es war aber auch in der parlamentarischen Diskussion zu diesem Gesetz kein Thema. Das heißt, auch aus dem parlamentarischen Raum ist nicht die Forderung gekommen, dass jetzt der Deutsche Bundestag das Vorschlagsrecht haben müsste oder eine Ersatzvornahme sozusagen. Es gibt ja oft das Problem, gibt es auch bei manchen Ländern, dass einfach kein Vorschlag kommt. Das heißt, die Amtszeit geht zu Ende und es passiert nichts. Die

Regierung, die allein den Vorschlag machen kann, macht keinen. Das Parlament hat auch kein Eintrittsrecht, sodass dann der Amtsinhaber erst einmal weitermachen muss in den meisten Fällen. Das kann mitunter relativ lange gehen. Das gibt also Zeiten, da ist es nicht nur eine Frage von wenigen Monaten. Das kann also durchaus länger gehen. Also, von daher gibt es sicherlich auch gute Gründe zu sagen, das macht das Parlament selbst oder das kann zumindest, wenn kein Vorschlag kommt, hat ein Selbsteintrittsrecht und kann von sich aus jemanden wählen.

Ich glaube aber schon auch, dass es richtig ist, dass es einen Unterschied macht, ob jetzt die Regierung einen Vorschlag macht. Die wird andere Kriterien dafür haben, als wenn der Vorschlag aus den Reihen des Parlaments kommt, andere Auswahlkriterien, andere Vorstellungen. Man kann das sicherlich aus meiner Sicht beides regeln, aber auf der Bundesebene ist es halt nicht thematisiert worden, auch jetzt bei der Unabhängigkeit nicht.

Vorsitzender: Danke, Herr Gerhold. Herr Breidenbach bitte.

Herr Breidenbach: Zu der Frage Haushalt hatte ich ja vorhin schon etwas gesagt. Hier kann ich eigentlich nur noch zusätzlich die Anregung geben, die Entwicklung auf europäischer Ebene, Datenschutzgrundverordnung, mit weiter im Blick zu haben, denn in Artikel 47 Absatz 7 in dem Kommissionsentwurf steht drin: „Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Aufsichtsbehörde über einen eigenen jährlichen Haushalt verfügt. Die Haushaltspläne werden veröffentlicht.“ Der Rat hat dem entgegengesetzt in seinem Standpunkt: „Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jede Aufsichtsbehörde über eigene öffentliche jährliche Haushaltspläne verfügt, die Teil des gesamten Staatshaushalts oder nationalen Haushalts sein können.“ Also, etwas weicher, sag ich einmal. Und wenn diese weiche Formulierung endgültig Bestand hat in der verabschiedeten Datenschutzgrundverordnung, dann sind die dargestellten Modelle sicherlich weiterhin möglich. Auch Kapitel in einem Gesamthaushalt, einem Einzelplan könnte ich mir vorstellen. Wenn aber die Regelung der Kommission am Ende in der Grundverordnung unterkommt, dann muss man noch einmal genauer hinschauen, was ist denn noch grundverordnungskonform. Und wie gesagt, wenn man ein paar Monate vor Verabschiedung der Grundverordnung sich Gedanken da macht, sollte man das im Blick behalten.

Zur Frage Vorschlagsrecht der Fraktionen. Da ist die Rechtslage in Brandenburg sehr eindeutig. In der Landesverfassung steht drin: „Vor der Wahl eines Landesbeauftragten findet eine Anhörung in einem vom Landtag bestimmten Ausschuss statt.“ Das heißt, das Auswahlverfahren liegt in der Obhut des Landtags. In der Vergangenheit sind die Stellen nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit ausgeschrieben worden. Die Landtagsverwaltung hat unterstützend geholfen bei der Vorauswahl der Bewerbungen, gerade auch im Hinblick darauf, dass bestimmte Anforderungen im Gesetz schon drinstehen, Befähigung für den höheren Dienst et cetera. Dass also schon einmal Kandidaten, die diese Kriterien nicht erfüllen, nicht in die engere Wahl kommen. Außerdem, wenn es ein Beamtenverhältnis auf Zeit ist wie in Brandenburg, dann ist man schon von Verfassungswegen gehalten, ein Auswahlverfahren und eine Ausschreibung durchzuführen. Und von daher gibt es nachher eine Beschlussempfehlung. Die Verfassung schreibt: „in dem vom Landtag bestimmten Ausschuss“. Das ist dann in der Regel der Innenausschuss gewesen und wird sicherlich auch in Zukunft so sein, dass der Innenausschuss dann nach Anhörung der in die engere Wahl gekommenen Kandidaten eine Beschlussempfehlung für den Landtag erarbeitet und sagt, Person A, Person B wird dem Landtag zur Wahl vorgeschlagen.

Vorsitzender: Ja, danke schön. Herr Jersch hat sich gemeldet.

Abg. Stephan Jersch: Ja, danke schön. Eine Frage bei der Gewährleistung der Unabhängigkeit und der Verhinderung von Einflussnahme. Inwieweit wird dort die Praxis der Abordnung von Beschäftigten aus anderen Dienststellen beziehungsweise der Befristung von Stellen beim Beauftragten gesehen?

Vorsitzender: Ja, Herr Breidenbach, fangen Sie ruhig an.

Herr Breidenbach: Also, es sind zwei unterschiedliche Aspekte. Also, ich persönlich sag es jetzt einmal. Ich persönlich sehe eine Abordnung von Bediensteten zu einer Datenschutzkontrollbehörde, kann durchaus positiv sein, kann die entsendende Behörde späterhin auch mehr Verständnis entwickeln lassen für die Tätigkeit der Kontrollbehörde, weil der Kollege/die Kollegin, die dann nach der Abordnung zurückkehrt, vielleicht mit einem ganz anderen Blick auf die Kontrollbehörde schaut. Und da das ja auch nur im Einvernehmen geschehen kann, ist das sicherlich, ist das denkbar ein Instrument, das auch beamtenrechtlich auch zulässig ist, mit dem man umgehen kann.

Eine befristete Stelle kann ja eigentlich nur so sein, dass im Haushalt Stellen mit kw-Vermerk stehen, also dass die künftig wegfallend sind. Aber befristete Stelle im Haushalt so nicht, höchstens eine befristete Einstellung. Das ist aber dann eine Frage der Anwendung des Haushaltsrechts, wenn ich es richtig verstehe. Also, ich habe noch Personalmittel übrig, habe vielleicht auch einen Befristungsgrund, aber dann ist es ein ganz anderes Verhältnis. Ich habe den Befristungsgrund „Vertretungsfall“ und dann habe ich die Haushaltsmittel dafür, um diesen Befristungsgrund dann auch mit Leben zu füllen, indem ich jemanden für zwei Jahre, für drei Jahre oder vier Jahre einstelle.

Vorsitzender: Danke, Herr Breidenbach. Herr Gerhold?

Herr Gerhold: Ja. Vielen Dank. Also, wir arbeiten bei uns mit befristeten Stellen gar nicht, also bisher jedenfalls nicht, und haben das auch nicht vor, auch nicht im Tarifbereich. Also, bei Beamten, hatte Herr Breidenbach schon gesagt, geht es sowieso in der Form nicht, aber auch im Tarifbereich ist es so, was wir dort einstellen, das ist unbefristet. Und was wir allerdings machen, und da sind wir bei den Abordnungen – da muss man differenzieren, denke ich –, wenn man also zur Personalverstärkung, ohne dass man eine Stelle hat, weil das auch nur vorübergehend ist, eine Ausschreibung macht für die Bundesverwaltung oder Geschäftsbereich BMI, oder wie auch immer bisher oder künftig für die gesamte Bundesverwaltung, für zwei Jahre Abordnung und dann in einem normalen Ausschreibungsverfahren Kollegen zur Personalverstärkung kommen lässt, dann halte ich das unter dem Unabhängigkeitsgesichtspunkt für unproblematisch, weil man selber die Auswahl hat und von vornherein klar ist, es gibt keine Stelle. Das wissen auch die Betroffenen, es sei denn, man kann sie schaffen in der Zwischenzeit. Eine Übernahme ist nicht betroffen und sie gehen nachher zurück. Ich sehe da auch keine Gefährdung der Unabhängigkeit. Ich vermute, Sie wollten darauf hinaus, dass jemand, der nur als abgeordneter Beamter tätig ist, möglicherweise in seinem Beratungs- und Kontrollverhalten immer im Hinterkopf hat, er muss ja wieder zurück und muss dann also aufpassen, dass er nicht irgendetwas macht und tut, was ihm dann also karrieremäßig auf die Füße fallen könnte.

Das wäre ein Problem künftig möglicherweise, wenn man jetzt den Personalbedarf nicht durch Versetzungen realisiert, obwohl man die Stelle hat, sondern nur durch Abordnung, damit die Betroffenen wieder zurückgehen können. Das ist zurzeit auf Bundesebene noch in der Überlegung, ob man so etwas machen soll, Personaltauschvereinbarungen mit den übrigen Dienststellen, obersten Bundesbehörden, um eben ein bisschen mehr Flexibilität hineinzubekommen und auch Interessierten die Möglichkeit zu bieten, nur vorübergehend zu kommen und sich nicht auf ewig bis zur Pensionierung an die Bundesbeauftragten für den Datenschutz binden zu müssen, was ja bisher bei uns kein Problem war, weil alle Mitarbeiter Beschäftigte des BMI waren und dann nach ein paar Jahren auch wieder zurückwechseln könnten.

Aus dieser Erfahrung heraus kann ich Ihnen aber sagen, dass man dieses Problem auch nicht überschätzen sollte. Es ist, obwohl wir bisher ja eng mit dem BMI verzahnt waren

beamtenmäßig und es permanente Fluktuation gegeben hat, nie der Eindruck entstanden, dass das bei den Betroffenen, während sie bei der BfDI tätig waren, irgendwie eine Schere im Kopf war und es ist auch nie irgendein Fall bekannt geworden, dass jemand, der nun zum Beispiel bei Kontrolle von Sicherheitsbehörden sich besonders hervorgetan hätte, dann anschließend, wenn er ins BMI zurückgegangen ist, dann irgendwo – was weiß ich – einen schwarzen Punkt in der Personalakte oder so etwas gehabt hätte. Da sind also in der Tat in der ganzen Zeit seit 1978 in beiden Richtungen keine Probleme in irgendeiner Form entstanden. Also, von daher würde ich jetzt diese hypothetische Gefahr, völlig klar, aber diese hypothetische Gefahr auch in der Realität nicht als so ganz groß einschätzen. Es kann durchaus sein, dass wir eben künftig auch dieses Mittel einsetzen werden, aber ganz entscheidend ist natürlich immer, dass aufgrund der Unabhängigkeit man selber sich die Kolleginnen und Kollegen aussuchen kann und nicht irgendwelche abgeordneten Beamten nehmen muss, die einem geschickt werden. Und das ginge sicherlich nicht.

Vorsitzender: Ja, Herr Professor Gärditz, bitte.

Herr Dr. Gärditz: Also ich würde das ganz ähnlich sehen wie Herr Gerhold. Man soll es nicht überschätzen, aber ich kann natürlich das Anliegen oder Ihre Bedenken verstehen. Das ist ein Problem, was es hypothetisch geben kann. Praktisch gesehen leben wir damit, weil es auch ein ubiquitäres Phänomen ist. Rechtlich gesehen kann man das sehr schwer einfangen. Ich weise auch noch einmal darauf hin, Analogie, die unabhängigen Gerichte oder die Richter. Es gibt auch den Richter kraft Auftrags nach dem Deutschen Richtergesetz, da wird ein Verwaltungsbeamter für eine bestimmte Zeit abgeordnet an ein Gericht und in richterlicher Funktion eingesetzt, aber eben auf Zeit. Und dann kommt er zur alten Dienststelle zurück. Da kann man natürlich solche Gedanken haben. Praktisch gesehen kommt man damit zurecht, weil einfach auch, ich sage einmal, die Aufteilung der Rollenfunktionen im Rahmen einer Biografie, in der man auf vielen Stationen tätig ist, sich da als hinreichend, einerseits resistent, andererseits eben auch funktionsbezogen flexibel erwiesen hat. Ich würde es nicht überschätzen, auch wenn man es nicht ausschließen kann. Ich meine, Sie kriegen das Problem ohnehin nicht aus dem System raus, weil, Sie sprechen jetzt hier von der Abordnung als dem Problemfall. Na ja, jeder Mitarbeiter der Kontrollstelle kann sich ja auch, ich sage einmal, woanders hin wieder bewerben. Lebenszeitbeamter ist ein Schutz der persönlichen Unabhängigkeit des Amtswalters, aber ist keine Verpflichtung, auch bei der entsprechenden Stelle zu bleiben. Und wenn Sie Personalfluktuationen haben, wenn Sie Karriereoptionen außerhalb der Dienststelle haben, die vielleicht attraktiver sind, haben Sie im Grunde genommen dasselbe Problem analog wie bei einer Abordnung.

Was die Befristung der Stellen angeht, meine ich, ja, das ist vor allem ein arbeitsrechtliches Problem. Bei den Beamten stellt es sich nicht. Jenseits des Beauftragten selber, der immer Beamter auf Zeit ist oder ein anderes Amtsverhältnis, auch öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis auf Zeit haben wird, wird für das nachgeordnete Personal schlechterdings kein Grund vorliegen, ein Beamtenverhältnis zu befristen. Und die Verfassungsrechtsprechung ist sehr streng aus gutem Grund. Grundsätzlich sind immer, wenn jemand das nicht anders möchte, Lebenszeitbeamte einzustellen, um eben auch, wie das Bundesverfassungsgericht das sagt, ein unabhängiges Gegengewicht gegen das volatile Kräftespiel der Politik zu gewährleisten. Er soll eben in seinem persönlichen Status sein Amt einfach nach dem Gesetz ausfüllen können. Na ja, und dann ist es einfach die Frage, sind da Funktionen, wie viele Funktionen haben wir dort, wo wir Berufsbeamte brauchen, Funktionsvorbehalt. Da haben Sie dann automatisch Lebenszeitpersonal. Und was sind die anderen Funktionen, wo ich mit Angestellten arbeiten kann? Allenfalls da stellt sich dann die Frage, ob überhaupt arbeitsrechtlich ein Befristungsgrund in Betracht kommt und welche Funktionen das sind. Ich würde vermuten, ohne dass ich praktische Einsicht habe, dass das aber nicht die Kernaufgaben sind, die dann die Unabhängigkeit untergraben.

Vorsitzender: Danke. Herr Voigt und Herr Winterhoff dazu auch noch etwas?

Herr Voigt: Ja, auch hier wieder ganz knapp, weil schon relativ viel gesagt wurde. Ich habe, Herr Jersch, neulich mit einer Mitarbeiterin von einer Datenschutzaufsicht zu tun gehabt, die in der Tat abgeordnet war von der Staatsanwaltschaft. Und ich kann Ihr leichtes Störgefühl nachvollziehen, weil, ich habe das in der Tat auch gehabt, sozusagen im Zusammenhang mit diesen EuGH-Urteilen habe ich kurz geschluckt. Ich glaube aber in der Tat auch wie Herr Gärditz und auch im Prinzip alle meine Vorredner, dass das in der Praxis wahrscheinlich relativ wenig Gewicht hat, insbesondere, und da können Sie mich vielleicht berichtigen, der doch sehr üblichen Fluktuation innerhalb von Behörden. Das heißt, dass man da irgendwie ein Rotationsprinzip teilweise hat, dass alle zwei, drei Jahre vielleicht man sich ohnehin woanders hin bewirbt, dass man da ja theoretisch auch im Hinterkopf haben könnte, in einem halben Jahr möchte ich mich ins Innenministerium auf eine frei werdende Stelle bewerben oder Ähnliches. Ja, ich glaube, dass das in der Praxis eine relativ geringe Rolle spielen dürfte.

Was die Befristung angeht, da würde ich sagen, das ist eine interne Angelegenheit des Datenschutzbeauftragten. Sobald er quasi die Mittel hat und selbstständig darüber verfügen kann und selbstständig entscheiden kann, diese Stelle befriste ich oder ich befriste sie nicht, dann würde ich davon die Unabhängigkeit nicht betroffen sehen. Die andere Frage ist vielleicht, wer ernennt die Beamten, die für den Datenschutzbeauftragten tätig sind. Und da müsste man sich eben angucken, wer hat dieses Recht der Ernennung. Ist das, ich glaube, momentan wahrscheinlich der Senat. Je nachdem, wie man den Datenschutzbeauftragten aufhängt, muss man ihm dieses Ernennungsrecht möglicherweise selber geben. Da spricht wahrscheinlich einiges dafür. Das, würde ich sagen, ist aber ein bisschen ein anderes Problem, diese Befristung, solange die einfach auf einer internen Organisationsentscheidung der Datenschutzaufsicht beruht, würde ich sagen, hat keinen Einfluss auf die Unabhängigkeit.

Vorsitzender: Herr Professor Winterhoff.

Herr Dr. Winterhoff: Ich fange einmal andersrum an. Zum Thema Befristung, da meine ich, kommt es entscheidend darauf an, wer über die etwaige Verlängerung der befristeten Beschäftigung oder über die Entfristung entscheidet. Wenn das eine Stelle außerhalb des Datenschutzbeauftragten ist, dann kann es Probleme geben. Wenn aber der Datenschutzbeauftragte selbst entscheidet, ob entfristet wird oder ob noch einmal verlängert wird, dann sehe ich insoweit kein Problem unter dem Blickwinkel der Unabhängigkeit.

Zum Themenkreis Abordnung, da ist das relevant, was der Europäische Gerichtshof als das Risiko eines vorausseilenden Gehorsams bezeichnet hat. Insofern, auf diese Option komme ich noch einmal zurück dahin, wo ich herkomme, die sollte man tatsächlich bei den Überlegungen berücksichtigen. Und eine damit zusammenhängende Frage ist, wie sind während der Dauer der Abordnung eigentlich Aufsichtsbefugnisse ausgestaltet? Gibt es noch Resteinflussnahmemöglichkeiten der abordnenden Behörde in Gestalt einer Dienstaufsicht? Und wenn es eine solche Dienstaufsicht gibt, was nach meinem Kenntnisstand der Fall ist, dann sind wir wieder mitten in der EuGH-Rechtsprechung, die besagt, dass jedwede Art der Aufsicht problematisch ist.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank, Herr Winterhoff. Wir sind jetzt erst einmal mit diesem Fragenkomplex durch. Wir haben noch einige Wortmeldungen drauf. Ich würde vorschlagen, dass wir jetzt für 15 Minuten eine kurze Pause machen und dass wir den Imbiss einmal einnehmen und dann gleich weitermachen.

(Pause von 18:37 bis 18:58 Uhr)

Vorsitzender: So, ich hoffe, es hat Ihnen geschmeckt, das kleine Abendbrot auf Staatskosten, das wir uns erlaubt haben zu bestellen mit freundlichem Gruß an den Rechnungshof.

Dann machen wir jetzt weiter. Und als Nächstes habe ich auf der Liste Herrn Seelmaecker.

Abg. Richard Seelmaecker: Ja, vielen Dank. Ich habe eine Frage, die mag zunächst etwas rechtstheoretischer Natur erscheinen, aber auf der anderen Seite ist, wenn wir das Gesetz nicht ausgestalten, ja letztlich muss das Prinzip am Ende stimmen und es muss natürlich auch der Verfassung Rechnung getragen werden. Und wir haben es jetzt in einem insofern etwas ähnlich gelagerten Fall, nämlich die Richterschaft, da haben wir es ja schon angesprochen in Bezug auf die Ausgestaltung Richterwahlausschuss beispielsweise und das Prinzip der Eignung, Leistung und Befähigung. Da sind Sie vorhin, Herr Professor Gärditz, kurz darauf eingegangen. Und im Zusammenhang beispielsweise mit einer möglichen Wiederwahl würde mich interessieren, wie ist denn das Beurteilungswesen ausgestaltet beziehungsweise wer würde denn überhaupt eine Beurteilung schreiben eines solchen Datenschutzbeauftragten, der in der ersten Legislaturperiode, will ich es einmal nennen, dort überzeugt oder vielleicht auch aus Sicht der vorschlagenden Stelle, so will ich sie einmal nennen, vielleicht auch nicht überzeugt hat. Das würde mich interessieren.

Und vielleicht ist es dann am Ende auch gar nicht einmal so rechtstheoretisch, denn wir erleben es, wie gesagt, ja in der Richterschaft inzwischen auch schon mit Konkurrentenklagen erfolgreich bis hin, dass, ich glaube, es ist der Vorsitzende des Zweiten Strafsenats des BGH, sich ja auch immerhin schon bis zum Vorsitzenden hochgeklagt, will ich nicht sagen, aber doch zumindest für die richtige Beurteilung gesorgt hat und daraufhin dann letztlich Vorsitzender dort wurde.

(Abg. Urs Tabbert: Beim Verwaltungsgericht !)

... Ja, beim Verwaltungsgericht, aber insofern ist das natürlich eine Parallelität, die wir auch sehen müssen, denn dieser Artikel 33, um den werden wir auch als Gesetzgeber nicht drum rumkommen und dann brauchen wir nun einmal die beste Person beim Datenschutzbeauftragten.

Vorsitzender: Ja, ich gucke einfach einmal, wer der Experten antworten möchte, Sie hatten auch konkret an Herrn Gärditz die Frage gestellt. Dann fangen Sie ruhig einmal an und wer von den Experten noch sich zu Wort melden möchte, der gibt mir ein Zeichen. Wir verkürzen ja dadurch dann auch ein bisschen die Sitzung. Nicht jeder muss immer etwas sagen. Das hat Herr Voigt schon ganz richtig erkannt.

Herr Dr. Gärditz: Ja, das ist in der Tat mit der Wiederwahl ein nicht unerhebliches Problem. Bei den Richterwahlausschüssen funktioniert das natürlich deswegen gut, weil es da um die Besetzung von Lebenszeitämtern geht, und da muss einmal eine dienstliche Beurteilung gemacht werden, und diese dienstliche Beurteilung wird geschrieben auf der Grundlage dessen, was, ich sage einmal, in dem jeweiligen Ressort die Vorgesetzten zusammengetragen haben. Wir haben da Beförderungsämter, das ist im Grunde genommen ja ein ganz normales Geschäft, wenn man Personalverwaltung macht.

Das funktioniert natürlich aus zwei Gründen nicht so gut. Bei einer Wiederwahl in der Tat stellt sich die Frage, ob dann so eine Beurteilung nicht anfällig ist für letzten Endes eine politische Bewertung der Tätigkeit der letzten Wahlperiode. Zum anderen ist es bei einem so exponierten Amt auch nicht ganz einfach, so eine Beurteilung abzugeben. Andererseits muss man sagen, es wird natürlich auch in anderen Bereichen gemacht. Ich sage einmal, wenn Sie eine Präsidentenstelle des Oberlandesgerichts zu besetzen haben und die Prätendenten, was weiß ich, der Vizepräsident und die Präsidentin des Landgerichts, haben Sie auch exponierte Stellen, und am Ende muss irgendwie der Justizminister oder die Justizministerin eine Beurteilung schreiben. Das ist schwierig, aber es ist machbar.

Ich würde aber bei dem Modell in der Tat aufgrund der praktischen Probleme, die ich genauso sehen würde, eher davon Abstand nehmen, dann die Wiederwahloption zu machen. Wenn Sie eine Beurteilungslösung haben wollen oder Sie müssen ja irgendwie eine Beurteilung treffen wegen des Amtes, ist das mit einer Zeitbeamtenstelle schwierig. Das Bundesverfassungsgericht hat zu der Frage der Übertragung von Führungsfunktionen auf Zeit, was vielleicht vergleichbar ist, weil es auch dort um herausgehobene Ämter geht, gesagt, das Ganze ist verfassungswidrig, wenn dem Amtsinhaber nicht, ich sage einmal, ein anhand von gesetzlichen Kriterien transparent zu bemessender Anspruch zusteht, nach der Erprobungszeit von fünf Jahren oder so in ein Dauerverhältnis hineinzurücken, weil genau damit argumentiert wurde, dass die Unsicherheit über die Frage, wie es in der Zukunft weitergeht, das drohende Zurückfallen auf das vorhergehende Amt, mit allgemeinen Grundsätzen des Berufsbeamtentums nach Paragraph 33 Absatz 5 Grundgesetz unvereinbar sei, weil nämlich dann ein solches Amt nicht mehr in der inneren Unabhängigkeit und im Kontrast zu dem politischen Geschäft ausgeübt werden könnte.

Das gilt mit Blick auf die Behördenfunktionen, die ein Datenschutzbeauftragter hat, ähnlich. Jetzt kann man ihn nicht zum Lebenszeitbeamten machen, und wenn Sie keine praktikable Möglichkeit sehen, über die Wiederwahl zu entscheiden, und ich hätte auch Bedenken dort jedenfalls, dann wäre es besser, eine lange Amtsperiode mit einmaliger Wahl zu machen. Das ist das, was man zum Beispiel bei den meisten Verfassungsrichterämtern aus guten Gründen genauso getan hat.

Vorsitzender: Ja, danke. Herr Gerhold.

Herr Gerhold: Also genau aus diesen Gründen ist es im Bund ja keine Beamtenstelle, sondern es ist ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis, sodass diese ganzen beamtenrechtlichen Grundsätze darauf nicht angewendet werden müssen. Auch im Bund ist eine einmalige Wiederwahl möglich, aber das ist ganz eindeutig und klar definiert eine politische Entscheidung, sowohl die Auswahl, der Vorschlag des Amtsinhabers – es hat bisher auch keine Ausschreibungen gegeben, sondern die Bundesregierung macht einen Vorschlag, wie auch immer, und das Parlament stimmt zu oder stimmt nicht zu. Und bei der Wiederwahl ist es halt auch so, die Bundesregierung schlägt zur Wiederwahl vor oder auch nicht. Von daher haben sich diese beamtenrechtlichen Fragen bisher in der Praxis des Bundes nicht gestellt. Es ist auch, wie gesagt, jetzt mit der Unabhängigkeit nie thematisiert worden.

Vorsitzender: Ja, danke. Herr Breidenbach, bitte.

Herr Breidenbach: In der Praxis könnte das gelöst werden, indem in den einschlägigen Beurteilungshinweisen, -richtlinien bestimmte Ämter ausgenommen werden. Weil, wenn Sie es als oberste Landesbehörde ausgestalten, gibt es gar keinen obendrüber, der eine Beurteilung schreiben könnte. Wenn Sie es bei der Bürgerschaft ansiedeln, hätten Sie noch die Präsidentin/den Präsidenten der Bürgerschaft. Aber wie weit kann diese Person in die Tätigkeit Einblick nehmen, um eine Beurteilung zu erstellen, die dann überhaupt vergleichbar ist mit externem Bewerber. Denn wenn ich ausschreibe in Beamtenverhältnis auf Zeit, habe ich auch eher Bewerber von draußen, die erstmalig gleich in den öffentlichen Dienst damit eintreten, und die haben überhaupt keine vergleichbare Beurteilung. Also muss ich andere Kriterien heranziehen.

Unabhängig von der LDA Brandenburg, sind bei uns mittlerweile die Beurteilungsrichtlinien so, es gibt nur noch Anlassbeurteilungen und es waren schon früher bestimmte Besoldungsgruppen von der Beurteilung, zumindest von der Regelbeurteilung, ausgenommen. Und das wäre ein, ich sage einmal, Hilfsmittel, um einen Rechtsstreit auch zu vermeiden, wenn jemand eine Beurteilung hat und jemand keine hat, obwohl vom Status her vergleichbar.

Vorsitzender: Danke. Wollte noch jemand etwas ergänzen? Sonst würde ich zum nächsten Fragesteller übergehen. Frau Blandow-Schlegel bitte.

Abg. Hendrikje Blandow-Schlegel: Vielen Dank. Sie hatten vorhin, Herr Breidenbach, die Datenschutzgrundverordnung erwähnt, Artikel 47 Nummer 7. Ich habe das noch einmal nachgelesen. Diese Datenschutzgrundverordnung ist ja noch nicht verabschiedet, soweit ich das jetzt in der Kürze der Zeit nachlesen konnte. Wie ist denn da die Zeitschiene von der Verabschiedung her? Es macht ja keinen Sinn, wenn wir uns jetzt kompliziert Gedanken machen und die Datenschutzgrundverordnung eventuell uns das verhagelt dann. Das ist die eine Frage.

Und ist es der einzige Punkt, den die Datenschutzgrundverordnung regelt, wo wir uns vielleicht zusätzlich Gedanken darüber machen müssten und uns diese Verordnung zusätzlich anschauen sollten?

Vorsitzender: Herr Breidenbach.

Herr Breidenbach: Also zum Zeitplan, die Trilogverhandlungen, die gerade laufen, will die luxemburgische Präsidentschaft bis zum Ende des Jahres abschließen. Dann kommt es jetzt formal darauf an, wann das nächste Mal der Ji-Rat tagt. Wenn es nicht mehr in diesem Jahr funktioniert, weil das mit den Verhandlungen ganz am Schluss des Jahres ist, dann gibt es den Ji-Rat sicherlich im Januar. Und dann würde das Parlament parallel oder zeitnah auch das Verhandlungsergebnis billigen. Und dann haben die Mitgliedsstaaten zwei Jahre Zeit, um umzusetzen.

Es gibt noch die Phase dazwischen, in der es in alle Amtssprachen es übersetzt werden muss. Das kann noch einmal dazu führen, dass noch einmal drei Monate dazwischenliegen. Also gehen Sie einmal davon aus, April 2016 verkündet, April 2018 in Kraft getreten, also grob. Wenn Sie aber heute oder in einem Vierteljahr das Gesetz ändern, kennen Sie dann schon den Text und könnten sich dann darauf einstellen. Der Artikel 47, ich habe es vorhin am Rande erwähnt, sagt auch etwas zur Ernennung von Beschäftigten, und je nach dem, welches Modell, das Ratsmodell oder Kommissionsmodell aus dem Ursprungsentwurf und das, was der Rat empfohlen hat, ist noch unterschiedlich. Und wie heißt es so schön bei den Verhandlungen: Nichts ist entschieden, bis alles entschieden ist. Also keiner sagt, ich akzeptiere jetzt den Artikel 47, sondern das wird alles nachher in einem Tableau durchgezogen.

Und deswegen kann man auch heute, Stand 1. Dezember 2015, nicht sagen, wie der Artikel 47 zukünftig aussieht. Aber ich habe zwei Aspekte daraus genannt, die müsste man sich bei einer Änderung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes dann doch einmal intensiver anschauen einschließlich der Erläuterungen, der Erwägungsgründe.

Vorsitzender: Ja, vielen Dank. Soll noch etwas ergänzt werden? Dann Frau Timm bitte.

Abg. Dr. Carola Timm: Es wurde ja einiges gesagt auch jetzt zum Beamtenrecht, und Demokratieprinzip und Legitimationskette als Herleitung dessen. Und das steht ja in einem Spannungsverhältnis zur Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten und zu dessen Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive und damit gegenüber der Verwaltung. Und mich würde einmal ganz konkret interessieren, es gibt ja drei Modelle, die hier zur Diskussion stehen, die Anbindung an den Senat, das ist ja das jetzige derzeitige Modell in Hamburg, die Anbindung an die Bürgerschaft und die Unabhängigkeit. Und wie bewerten Sie dieses Spannungsverhältnis, das ich gerade geschildert habe, vor dem Hintergrund dieser drei Modelle?

Vorsitzender: Ja, das ist eine Frage, die an alle Experten noch einmal geht. Herr Winterhoff, vielleicht fangen Sie noch einmal an.

Herr Dr. Winterhoff: Ja, vielen Dank. Das Spannungsverhältnis, das besteht unabhängig davon, welches dieser Modelle man favorisiert. Herr Kollege Gärditz hat vorhin schon gesagt, Sie müssen sich letztlich die Frage stellen, wo Sie, wenn Sie das Gesetz ändern, den Schwerpunkt setzen. Ob Sie der Auffassung sind, Sie wollen ein Maximum an Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten sicherstellen, damit würden Sie letztlich im Interesse des Unionsrechts agieren, das ja gerade eine möglichst weitreichende Unabhängigkeit sicherstellen möchte, oder ob Sie das tun, was man im Zusammenhang mit Richtlinien als 1:1-Umsetzung bezeichnet, ob Sie also nur diejenigen Vorgaben aus dem Unionsrecht aufgreifen und durch Landesgesetz umsetzen, die zwingend sind.

Und was sind die zwingenden Vorgaben? Die zwingenden Vorgaben sagen nicht aus, ob der Datenschutzbeauftragte an den Senat oder an die Bürgerschaft angebounden sein muss in organisatorischer Hinsicht, sondern die zwingenden Vorgaben betreffen, nach meinem Verständnis jedenfalls, allein die Frage, ob inhaltliche Einflussnahmemöglichkeiten bestehen. Und diese inhaltlichen Einflussnahmemöglichkeiten, die könnten sowohl vonseiten des Senats ausgehen bei entsprechender Ausgestaltung als auch vonseiten der Bürgerschaft.

Bei der Bürgerschaft kommt ja hinzu, dass die Bürgerschaft ebenfalls, wenn auch nur in einem Teilbereich, vom Datenschutzbeauftragten kontrolliert wird. Nämlich insoweit, als es um Verwaltungstätigkeiten der Bürgerschaft geht. Sodass man also auch hier einen Anknüpfungspunkt dafür hat festzustellen, dass es möglicherweise zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten kommen kann, wenn der Bürgerschaft zu weitreichende Einflussnahmemöglichkeiten eröffnet werden.

Im Sinne des Unionsrechts wäre also dementsprechend eine vollständige Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten das, was vorzuzugswürdig erscheint, also weder eine organisatorische Anbindung an die Bürgerschaft noch an den Senat, sondern gewissermaßen ein ich nenne es einmal freischwebender Datenschutzbeauftragter, was allerdings eine Änderung der hamburgischen Verfassung voraussetzen würde. Denn aus meiner Sicht ist es nur dann möglich, eine solche weitgehende Unabhängigkeit des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten sicherzustellen, wenn man dafür in der hamburgischen Verfassung selbst eine Grundlage schaffen würde.

Und auch dann stellte sich doch die Frage, die wir bisher nur am Rande angeschnitten haben, ob denn eine solche verfassungsrechtliche Regelung Ihrerseits mit übergeordneten verfassungsrechtlichen Vorgaben im Einklang stünde. Ich denke da an das Demokratieprinzip, das ja über Artikel 28 des Grundgesetzes, über die Homogenitätsklausel, den Ländern verbindlich vorgegeben ist. Und dieses Demokratieprinzip verlangt ja gerade, das Stichwort haben Sie selbst geliefert, die ununterbrochene Legitimationskette zwischen jedem, der staatliche Gewalt ausübt, und dem Volk als demokratischem Souverän.

Und die Frage ist tatsächlich, ob man durch eine landesverfassungsrechtliche Regelung, die darauf abzielt, eine größtmögliche Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten herzustellen, gegen diese durch das Grundgesetz vorgegebene Grundstruktur staatlicher Organisationen verstoßen kann beziehungsweise ob man diese Grundstruktur jedenfalls modifizieren kann im Interesse einer größtmöglichen Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten. Das ist genau eine Frage. Wenn Sie möchten, kann ich dazu auch noch genauere Ausführungen machen, aber ich würde es jetzt erst einmal damit bewenden lassen.

Vorsitzender: Danke. Herr Voigt, bitte.

Herr Voigt: Danke. Wir haben dieses Thema ja schon auch vorhin in Teilbereichen andiskutiert. Im Prinzip stehen ja Demokratieprinzip und Europarecht konträr gegeneinander. Je stärker ich die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten gewährleiste, desto geringer

ist natürlich die demokratische Legitimation, desto stärker wird die Legitimationskette durchbrochen. Man muss sich also darüber Gedanken machen, wie weit greift man in die beiden Bereiche ein und wie findet man möglichst, ja, eine möglichst saubere Lösung, die beiden Anforderungen, die ja parallel bestehen, wenngleich sie auch konträr sein mögen, gerecht wird.

Dabei wird sicherlich auch relevant sein, was für eine Risikoeinschätzung man vornimmt. Das heißt, wie wahrscheinlich ist es, dass ich mit einer besonders demokratiefreundlichen Lösung Europarecht verletze, und wie wahrscheinlich ist es, dass ich mit einer besonders europarechtsfreundlichen Lösung das Demokratieprinzip verletze.

Der EuGH – und da kommt bei mir, ich komme aus der datenschutzrechtlichen Schiene – legt insbesondere in den letzten Jahren sehr stark Wert in seinen Urteilen auf eine Stärkung von Datenschutzrechten. Nicht nur in diesen bereits angesprochenen Urteilen aus 2010 und 2012, sondern auch in diversen weiteren Urteilen, in denen es um materiell-rechtliche Datenschutzvorschriften geht. Jetzt ganz kürzlich das Urteil vom 6. Oktober 2015 zu Safe Harbor.

Wenn ich mir die EuGH-Urteile angucke vor diesem Hintergrund, gehe ich – wiederum zwischen den Zeilen, weil, ausdrücklich regelt er diese Fälle nicht – gehe ich jedoch stark davon aus, dass eine zu geringe Unabhängigkeit, sollte ihm dieser Sachverhalt noch einmal vorgelegt werden, wiederum zu Problemen führt. Wenn ich einzelne Passagen herausgreife, der EuGH spricht ganz deutlich ein Konstrukt wie das der obersten Landesbehörden an und greift das auf und sagt eben, es ist ganz normal, es kann durchaus außerhalb des klassischen hierarchischen Verwaltungsaufbaus öffentliche Stellen geben, die von der Regierung mehr oder weniger unabhängig sind, und solche unabhängigen öffentlichen Stellen kennt auch das deutsche Rechtssystem. Das heißt, er spricht das ganz offensiv an und sagt, es gibt die Möglichkeit, wie zum Beispiel beim Rechnungshof, vollkommen von der Regierung unabhängige Stellen zu gründen.

Nun ist natürlich beim Rechnungshof, und ich versuche, mich kurz zu fassen, eine andere Situation gegeben. Der Rechnungshof tritt viel weniger nach außen auf, als es der Datenschutzbeauftragte tut. Der Rechnungshof verhängt keine Bußgeldbescheide und untersagt keine Datenverarbeitung. Deswegen ist es klar aus dem Demokratieprinzip heraus, dass die Legitimationskette beim Datenschutzbeauftragten stärker sein muss als beispielsweise beim Rechnungshof. Nichtsdestotrotz, zusammenfassend denke ich, dass hier die europarechtlichen Bedürfnisse und Bedenken überwiegen und dass ein Verstoß gegen Europarecht bei einer eher das Demokratieprinzip überstrapazierenden Auslegung wahrscheinlich erscheint als andersrum. Also wahrscheinlicher als, dass, wenn ich das Europarecht überstrapaziere, dass ich da zu einen Verstoß gegen das Demokratieprinzip komme.

Vorsitzender: Danke, Herr Voigt. Herr Professor Gärditz?

Herr Dr. Gärditz: Also ich würde vielleicht jetzt doch einmal ein bisschen anders argumentieren als die beiden Vorredner. Ich würde mit Herrn Winterhoff ganz übereinstimmen, dass es in der Tat bei allen Lösungen nicht darauf ankommt, wem die Stelle zugeordnet wird im Organigramm, sondern dass es tatsächlich auf die inhaltliche Ausgestaltung und die Einflussmöglichkeiten ankommt. Das hängt natürlich hier damit zusammen, die Frage, also parlamentarische oder gubernative Anbindung, die ja auch vielleicht unterschiedliche Risiken haben.

Ich würde aber doch deutlich in der Einschätzung davon abweichen, dass dem Unionsrecht so ein Optimierungsauftrag zugrunde liegt. Umso mehr Unabhängigkeit, umso besser. Ich darf einfach einmal den EuGH jetzt hier zitieren. Wortzitat: „Gewiss kommt ein Fehlen

jeglichen parlamentarischen Einflusses auf diese Stellen nicht in Betracht.“ Also eine völlige Loslösung heraus aus der Staatsorganisation kommt nicht in Betracht.

Und dann sagt er, die Richtlinie 95/46 schreibt jedoch den Mitgliedstaaten keineswegs vor, dann dem Parlament jedwede Einflussmöglichkeiten vorzuenthalten. Das ist eine Argumentation aus dem europäischen Demokratieprinzip. Das heißt also, eine völlige Loslösung ist sicherlich nicht das, was unionsrechtlich gefordert oder als ein fiktives Optimierungsziel im Raume steht.

Wenn ich dann mir angucke, was sind die unterschiedlichen Vorzüge oder Risiken der Lösungen. Warum man die bürgerschaftliche Anbindung vielleicht als die vielleicht zumindest risikoärmere Lösung ansehen könnte als die Senatslösung, das liegt einmal daran, der EuGH hat in der Entscheidung zu Österreich sich dezidiert kritisch zu Einflussmöglichkeiten der kontrollierten Exekutive geäußert und hat dort eine, ich sage einmal, sehr enge Umrahmung vorgegeben, was dort an Einfluss zulässig sein soll.

Der EuGH hat umgekehrt in der Deutschland betreffenden Ausgangsentscheidung aus dem Jahr 2010 in immerhin jetzt vier Randnummern ausdrücklich die parlamentarische Verantwortlichkeit hervorgehoben und positiv betont. Das heißt, der EuGH, und so habe ich die Entscheidung verstanden, dem schwebt so ein Modell, ich sage einmal, der parlamentarischen Kontrolle und Verantwortlichkeit, das dann aus der hierarchischen Exekutive ausgekoppelt wird, jedenfalls eher vor als ein exekutives Modell. Also das wär jetzt rein einmal rechtsprechungsexegetisch ein gewisser Vorzug.

Man kann aber auch materielle Sachgründe angeben, warum vielleicht eine Anbindung an die Bürgerschaft die sinnvollere Variante wäre, nämlich die Pluralität der dort vertretenen Interessen. Die Gubernative, also der Senat, wird hier entweder von einer Partei oder einer der Mehrheitsfraktionen getragen, und ich sage einmal, die sind dann kongruent mit der Exekutive.

Die Bürgerschaft, da sind alle Fraktionen, und Sie haben ja so viele wie kein anderes Land in Deutschland momentan, da sind alle Fraktionen jetzt hier präsent, sodass also auch unterschiedliche Perspektiven in die Kontrolle eingebracht werden können. Ich würde das nicht gering schätzen, weil auch eine Opposition Arbeit macht und den Finger in die Wunde legen kann, wenn Dinge falsch laufen. Also die Wahrscheinlichkeit, dass eine Kontrolle durch das Parlament einseitig genutzt wird, die Exekutive etwa in datenschutzrechtlich problematischem Verhalten reinzuwaschen oder den Rücken zu stärken, ist bei einer parlamentarischen Anbindung viel, viel geringer. Das wäre ein Sachgrund.

Was zu guter Letzt – ich sage einmal, es ist ein bisschen Kaffeesatzleserei, in welche Richtung tendiert der EuGH. Es ist völlig richtig, dass der EuGH eine Reihe von Entscheidungen getroffen hat, die personenbezogenen Datenschutz gestärkt hat. Aber ich sage dazu, das haben Sie ja auch eingeschoben, da ging es immer um materielle Grundrechte. Ja? Es ging nicht um die Frage, wie ich formell die Kontrolle des Ganzen organisiere. Es ging um die Qualität des Grundrechtsschutzes, also um individuelle Freiheitsrechte.

Ich darf dann dazu sagen, ich kann auch eine ganze Reihe von Entscheidungen des EuGH finden, in denen er in den letzten Jahren dezidiert das Demokratieprinzip auf europäischer Ebene gestärkt hat. Zum Beispiel die gesamte Rechtsprechung zum Informationsfreiheitsrecht, wo die Notwendigkeit einer demokratischen Öffentlichkeit und der Möglichkeit der demokratischen Sanktionierung durch Wahlen des Verhaltens der Exekutive ganz stark im Mittelpunkt steht. Also vor dem Hintergrund könnte man genauso gut argumentieren, dass der EuGH heute mit Sicherheit, wenn er eine Entscheidung zu treffen hätte, auch demokratiesensibler agieren würde als zum Beispiel noch vor zehn Jahren.

Vorsitzender: Danke. Herr Gerhold bitte.

(Herr Gerhold: Herr Breidenbach zuerst, weil er doch gleich weg wollte!)

Ah ja, Herr Breidenbach. Herr Breidenbach wollte um halb acht gehen. Wenn Herr Gerhold Ihnen den Vortritt lässt, ist doch nett.

Herr Breidenbach: Danke. Ich habe in der Eingangsausführung ja gar nicht so sehr auf die Rechtsprechung abgestellt, sondern auf die Auslegung der Kommission, wie sie gegenüber dem Landtag in Brandenburg deutlich gemacht wurde. Und da kann man dem Schreiben der Kommission, die ja dann auch darüber zu befinden habt, ob ein Vertragsverletzungsverfahren fortgeführt oder beendet wird, keine Präferenz für ein Modell entnehmen. Wenn man das Modell „Oberste Landesbehörde“ nimmt, stellen sich manche Fragen nicht so. Wenn man das Modell „Bei der Bürgerschaft“ nimmt, dann muss man genau schauen, was ist mit der Dienstaufsicht, was ist mit Personaleinstellungen, was ist mit anderen um Personal rankende Fragen. Haushalt stellt sich bei beiden Stellen, wobei bei der obersten Landesbehörde wahrscheinlich dann auch ein, obwohl doch nicht beim Bund so ganz verewigt mit den Gesprächen, aber dann eher ein Einzelplan eine Rolle spielt. Aber wer bringt den Einzelplan ein, wäre dann immer noch zu entscheiden.

Also da sind dann eher die praktischen Fragen. Je nach Modell, wohin muss ich dann meine Ausgestaltung ausrichten. Und ich will es noch einmal abschließend betonen, es gibt aus meiner Sicht keine – das hat Herr Gärditz auch noch einmal gesagt – es gibt wohl keine Tendenz in eine Richtung. Wenn, dann zumindestens, dass auch die Anbindung am Parlament eine starke Rolle spielt, und dann könnte das eine Lösung sein, wie in Brandenburg schon seit über 20 Jahren.

Vorsitzender: Danke, Herr Breidenbach. Herr Gerhold bitte.

Herr Gerhold: Also ich glaube auch, dass es keine Lösung gibt, die jetzt eindeutig sich aufzwingt. Man hat da viele Gestaltungsspielräume, das ist völlig klar. Ich denke aber, dass mit Blick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und auch die Praxis, so, wie sie bisher teilweise im Bund, aber auch in einigen Ländern gewesen ist, eine Anbindung, in welcher Form auch immer, an die Regierung, hier in Hamburg an den Senat, dass das sehr, sehr schwierig geworden ist. Von daher ist eine Verselbstständigung aus meiner Sicht zwingend geboten.

Wenn man jetzt das Parlament, also das sogenannte Andocken an das Parlament betrachtet, ist es an sich nicht üblich, dass eine eigenständige Behörde sozusagen unter der Leitung des Parlaments ist. Das heißt, Sie können dann keine eigenständige Behörde gründen, sondern Sie müssten das irgendwie mit der Landtagsverwaltung verbinden, und dann stellen sich die ganzen praktischen Fragen bis hin auch, so hatte ich auch Sie verstanden, Frau Timm, die Frage, wie das jetzt beamtenrechtlich ist mit Beurteilung und Karriereaufzeichnung und all diesen Fragen.

Wenn man, wie das der Bund gemacht hat, eine eigenständige oberste Bundesbehörde gründet, dann sind diese Fragen soweit geklärt, weil, das ganze Beamtenrecht für die Mitarbeiter, das kumuliert in der Führungsposition. Der oder die Beauftragte ist Chef dieser Behörde. Wie sie das wird, da komme ich gleich zu. Und dann hat sie die gesamte beamtenrechtliche oder dienstrechtliche Verantwortung, was Beförderung, Einstellung, Beurteilung anbelangt, das ist alles in ihrer Hand. Sie selbst ist demokratisch legitimiert, sie kann nicht eingesetzt werden wie ein normaler Behördenchef in einer nachgeordneten Behörde, wo dann also der zuständige Ressortchef den neuen Präsidenten einsetzt nach Ausschreibung oder ohne Ausschreibung, wie auch immer. Aber sie wird, so hat der Bund sie jedenfalls konzipiert, sie steht wie ein Minister in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, sie wird politisch legitimiert durch die Wahl im Parlament und hat dann diese

eigenständige Behörde zu leiten und ist Dienstvorgesetzte mit allem Drum und dran für die ihr zugewiesenen Beamten.

Das scheint mir eine saubere Lösung zu sein, die also viele Probleme vermeidet, die aber sicherlich das eine oder andere Problem auch hat. Also ich will das jetzt nicht so als den Idealweg darstellen. Aber aus meiner Sicht würden da weniger Probleme sich abzeichnen, als bei einer Parlamentsanbindung, die aber sicherlich ausgestaltet werden kann, aber da sehe ich halt schon gewisse Abgrenzungsprobleme, weil ich nicht einfach eine eigenständige Dienststelle gründen kann, die ich dem Parlament zuordne als nachgeordnete Behörde oder wie auch immer, sondern das wäre dann, wie auch immer ausgestaltet, Teil der Parlamentsverwaltung.

Vorsitzender: Danke. Herr Tabbert bitte. Herr Breidenbach, Sie sind natürlich mit Dank entlassen. 19.30 Uhr haben wir eigentlich ganz gut erreicht. Vielen Dank für Ihre Teilnahme. So, Herr Tabbert hat das Wort.

Abg. Urs Tabbert: Ja, also ich muss einmal gucken, ob das noch etwas abwirft, aber ich glaube, ansprechen muss man es. Ist mir gerade jetzt auch im Zuge der Debatte gekommen. Unser Datenschutzbeauftragter in Hamburg, wir haben das ja öfters verkürzt eben auf den Datenschutzbeauftragten, ist ja nicht nur Datenschutzbeauftragter, sondern auch eben für die Informationsfreiheit hier zuständig und hat eben auch gesetzliche Aufgaben, die Informationsfreiheit betreffend. Das ist ja nicht in allen Bundesländern so und das fordert auch der EuGH nicht zwingend, deswegen kann ich da jetzt auch nicht nach der EuGH-Rechtsprechung fragen. Aber die Frage, wo man denn den Beauftragten – jetzt muss ich ihn einmal ganz sagen – den Landesbeauftragten oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, ansiedelt, spielt da der informationsfreiheitsrechtliche Aspekt oder wenn man den jetzt einmal in den Fokus nimmt, können Sie da noch einmal probieren, in sich zu gehen, ob es da auch Pro-kontra-Argumente für Ansiedlung Senat, Bürgerschaft oder – das sind ja die drei Varianten – oder völlig unabhängige Stellung gibt?

Vorsitzender: Ja, gehen Sie in sich. Herr Gerhold.

Herr Gerhold: Also, aus meiner Sicht ist es so, wir haben natürlich, was Informationsfreiheit angeht, das ist im Bund genauso, also die Bundesbeauftragte ist ja auch für die Informationsfreiheit zuständig, genauso ausgestattet. Aber da gibt es bisher keine verfassungsrechtlichen Vorgaben wie etwa im Datenschutz mit dem Volkszählungsurteil. Es gibt auch keine europarechtlichen Vorgaben bisher, sondern da ist der Gesetzgeber nach meiner Einschätzung relativ frei, wie er das gestalten will. Auf Bundesebene hat er es so gemacht, dass er das Amt einer Informationsfreiheitsbeauftragten geschaffen hat, was ja auch nicht zwingend sein müsste, und das dann verbunden hat mit dem Amt des Datenschutz- oder der Datenschutzbeauftragten. Das ist aber eine freie Entscheidung des Gesetzgebers, das so auszugestalten.

Nachdem er das gemacht hat und die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes für anwendbar erklärt hat, ist es natürlich so, dass dann auch das Gleiche wie für den Datenschutz gilt, was die Unabhängigkeit angeht. Aber ich glaube, es ist ganz wichtig, man kann das so machen. Ich glaube auch nicht, dass das jetzt ein Hinderungsgrund wäre, das so zu machen. Aber es ist eine freie Entscheidung des Gesetzgebers, die er theoretisch auch wieder aufheben könnte, was er beim Datenschutz nicht kann aufgrund der europäischen Rechtsprechung, aber auch aufgrund der Verfassungslage, die wir im eigenen Land haben nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das ist im Informationsfreiheitsbereich einfach nicht der Fall, bisher jedenfalls nicht.

Vorsitzender: Noch eine Nachfrage, Herr Tabbert?

Abg. Urs Tabbert: Ja, Entschuldigung, nur, um das zu präzisieren, mir ging es ja ausdrücklich jetzt nicht um rechtliche Gesichtspunkte, da sehe ich jetzt auch nicht so große Probleme, sondern tatsächlich eher um praktische Gesichtspunkte oder politische Gesichtspunkte, wenn man so will, oder Nützlichkeitsabwägungen.

Herr Gerhold: Okay, dann ganz kurz noch dazu. Da ist es halt so, bei uns im Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, wird Bezug genommen auf die vergleichbaren Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Und deswegen läuft das praktisch genauso wie im Datenschutz mit den gleichen Rechten und Pflichten und den gleichen Vorgaben. Und das funktioniert eigentlich sehr, sehr gut, zumal in dem Bereich es ja – außer Beanstandungen – keine Sanktionsmöglichkeiten gibt. Da gibt es keine Untersagungsrechte oder, also auf Bundesebene jedenfalls, keine Eingriffsrechte. Und von daher gesehen besteht da auch nicht die Gefahr, dass jetzt irgendwelche Rechtsverkürzungen auf diesem Wege entstehen könnten. Und wenn man das anders ausgestalten würde, gäbe es immer noch die gerichtliche Kontrolle, ob die Akte rechtmäßig gewesen wäre.

Vorsitzender: Danke. Herr Professor Gärditz.

Herr Dr. Gärditz: Also ich finde das eine sehr, sehr hilfreiche Erwägung, dass man darüber nachdenkt und vielleicht dieses Modell auch noch einmal kritisch reflektiert. Also man könnte sagen, eigentlich in der Bezeichnung „Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit“ spiegelt sich irgendwie auch eine disparate, beinahe widersprüchliche Erwartungshaltung der Gesellschaft wider. Wir befinden uns also in einer Zeit, wo immer mehr Datenschutz gefordert wird, zugleich aber die optimale Transparenz. Dass nicht beides gleichzeitig zu haben ist, dürften wir inzwischen auch gemerkt haben. Das Aufgabenprofil ist einfach in sich spannungsreich und es gehört nicht zusammen. Deswegen wäre eine Umorganisation vielleicht doch eine Erwägung wert, ob man nicht einen Beauftragten für die Informationsfreiheit sogar abschaffen könnte oder diese Verantwortung an eine andere Stelle andockt, zum Beispiel an der Abteilung im Senat für Inneres, die Informationsrechte macht, wo auch immer es hinpasst.

Ich glaube auch nicht, dass notwendig ist, praktisch gesehen einen solchen Beauftragten zu schaffen. Warum? Wenn Sie sich angucken, wie sich die Rechtsprechung zum Informationsfreiheitsrecht in den letzten Jahren verfeinert und entwickelt hat, dann wird Informationsfreiheit vor allem über die Klagbarkeit der Ansprüche nach den Informationsfreiheitsgesetzen, Umweltinformationsgesetzen und so weiter, die ganzen Nachrichtendienstgesetze enthalten das et cetera, wird es darüber gewährleistet und nicht über irgendeine Kontrolltätigkeit. Die Frage, wie ich Informationsmanagement betreibe, sprich, welche Informationen geheimhaltungsbedürftig sind, welche an die Öffentlichkeit können, die Abwägung etwa mit der Pressefreiheit oder beim Schutz personenbezogener Daten Dritter kann von vornherein nur die fachliche Stelle machen, die über die Daten verfügt und die Inhalte kennt.

Vor Gerichten wird das ausgetragen, da gehen wir immer mehr ... Ich selber bin im OVG-Senat, der Informationsfreiheitsrechte macht. Wir haben immer mehr das Problem, können wir diese Fragen materiellrechtlich lösen oder müssen wir in ein sogenanntes In-camera-Verfahren gehen, wo ein Spezialsenat in die Akten guckt und untersucht, ob solche Geheimhaltungsgründe vorliegen. Das ist ein inzwischen ausdifferenziertes Gebiet, bei dem wir schlicht kein Bedürfnis mehr haben, eine dritte Stelle hinzuzusetzen, die dann auch noch das Informationsverhalten der Verwaltung überwacht. Das können wir der Öffentlichkeit, die einen großen Informationsbedarf hat und den auch anmeldet, getrost selber überlassen.

Vorsitzender: Herr Voigt.

Herr Voigt: Ich möchte mich nicht politisch über die Notwendigkeit des Beauftragten für Informationsfreiheit äußern, das ist eine politische Entscheidung, ob man das haben möchte oder nicht.

(Abg. Urs Tabbert: Die Ansiedlung! Es geht um die Ansiedlung!)

– Nein, klar.

Abg. Urs Tabbert: Entschuldigung, nur damit hier keine Missverständnisse aufkommen, ich wollte nicht die Notwendigkeit eines Beauftragten für Informationsfreiheit infrage stellen.

Herr Voigt: Nein, nein. Ich will bloß sagen, die Tatsache, dass wir hier Personalunion haben im Beauftragten für Datenschutz und Beauftragten für Informationsfreiheit dürfte nicht dazu führen, dass unionsrechtlich oder verfassungsrechtlich andere Maßstäbe anzulegen sind. Unionsrechtlich gilt für die Stellung des Datenschutzbeauftragten das, was der EuGH in seinen Urteilen gesagt hat. Und was immer man dort hineinliest, verfassungsrechtlich kann man sich vielleicht überlegen, das zweizuteilen, nämlich einmal Demokratieprinzip, Gewährleistung in Bezug auf die Datenschutzaufsicht. Da sind möglicherweise weniger strenge Anforderungen heranzuziehen aufgrund der europarechtlichen Rechtsprechung als für den Informationsfreiheitsbeauftragten, für den diese europarechtlichen Vorgaben ja nicht gelten. Deswegen könnte man schon überlegen, ob es deswegen hier auch ein gewisses Spannungsfeld gibt. Das würde im Ergebnis aber nur dazu führen, dass man dann tatsächlich überlegen müsste, ob man den Beauftragten für Informationsfreiheit woanders verortet, aber nicht dazu, dass die Unabhängigkeitsanforderungen an den Datenschutzbeauftragten selbst sich ändern. Unabhängig davon glaube ich auch, dass für den Beauftragten für Informationsfreiheit geringere Anforderungen an die parlamentarische oder demokratische Legitimation gelten, einfach, wie Herr Gärditz schon richtig sagte, weil die Kontrollbefugnisse und Aufsichtsbefugnisse geringer sind.

Vorsitzender: Danke, Herr Voigt. Herr Professor Winterhoff.

Herr Dr. Winterhoff: Die Problematik kommt ja aus der Verknüpfung beider Funktionen, einmal der Beauftragte für den Datenschutz und zum anderen der Beauftragte für Informationsfreiheit. Ich habe eben auch erst überlegt, ob man sagen kann, dass für die Wahrnehmung der Zuständigkeiten als Beauftragter für die Informationsfreiheit, also für die Befugnisse, die sich aus dem Hamburgischen Transparenzgesetz ergeben, möglicherweise geringere demokratische Legitimationsanforderungen gelten könnten, dass man da so Abstriche machen kann. Denn auf den ersten Blick ist es ja so, dass das Transparenzgesetz Pflichten begründet für Einrichtungen der öffentlichen Gewalt, nämlich für staatliche Behörden, für Einrichtungen der mittelbaren Staatsverwaltung und für öffentliche Unternehmen, sodass man sagen kann, da agiert der Staat gewissermaßen mit sich selbst, da sind die Bürger nicht so betroffen, deswegen kann man bei dem Maß der erforderlichen demokratischen Legitimation gewisse Abstriche machen. Wenn man aber dann genauer darüber nachdenkt, kommt man doch zu dem Ergebnis, dass das nicht der Fall ist, weil auch das Hamburgische Transparenzgesetz Rechte der Bürger und auch Rechte der Unternehmen mit beeinflussen kann. Denn auch diese Medaille hat zwei Seiten. Wenn der Staat in Anspruch genommen wird, bestimmte Informationen offenzulegen und diese Informationen erhalten personenbezogene Daten Dritter, haben Sie schon einen Grundrechtsbezug, dann sind die Grundrechte von Bürgern betroffen, und genauso, wenn es um den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geht. Deswegen glaube ich, wäre es ein Fehlschluss, zu sagen, dass für den Beauftragten für die Informationsfreiheit geringere demokratische Legitimationsanforderungen gelten als für den Datenschutzbeauftragten.

Aber ganz unabhängig davon gilt aus meiner Sicht, solange beide Ämter miteinander verbunden sind, man sie also als Einheit betrachtet, müssen die strengeren Anforderungen,

die für den Datenschutzbeauftragten aus Sicht des Unionrechts gelten, auch Anwendung finden auf den Beauftragten für die Informationsfreiheit. Solange also nicht entkoppelt wird, muss dem Rechnung getragen werden, was der Europäische Gerichtshof sagt. Und politische oder Nützlichkeitsaspekte, die hier eine Rolle spielen für die Frage, wo siedelt man den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an, die davon abweichen von dem, was wir bisher gesagt haben, kann ich nicht erkennen. Ich meine, es ändert sich nichts an der bisherigen Beurteilung.

Vorsitzender: Danke, Herr Professor Winterhoff. Ich habe keine weiteren Wortmeldungen gesehen, deswegen besteht noch einmal die Möglichkeit, dass Sie abschließend noch einmal vielleicht die Dinge sagen, die Sie noch nicht sagen konnten oder die Ihnen besonders am Herzen liegen und dann sind wir aber soweit am Ende.

(Abg. Urs Tabbert: Ohne Zwang.)

Ohne Zwang, das ist kein Teilnahmewang. Die Experten sehen so aus, als wenn sie alles gesagt haben. Wir haben auch das Gefühl, dass Sie uns gute Auskunft erteilt haben. Wir bedanken uns sehr herzlich bei Ihnen, das war sehr hilfreich, und wünschen Ihnen noch einen guten Aufenthalt oder eine Heimreise, je nachdem, ob Sie noch hier in der Stadt bleiben oder gleich wieder gehen oder aus der Stadt kommen. Alles Gute! Danke.

Zu TOP 2

Keine Wortmeldungen.

Milan Pein (SPD)
(Vorsitz)

Richard Seelmaecker
(CDU)
(Schriftführung)

Martina Haßler
(Sachbearbeitung)